

Name:

WAS! Deutschland

Kurzbezeichnung:

WAS!

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Daalerstraße 22
26789 Leer**

Telefon:

0173 3515681

Telefax:

-

E-Mail:

corinna.hufnagel@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 14.11.2025)

Name:

WAS! Deutschland

Kurzbezeichnung:

WAS!

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Joana Kipping

Corinna Hufnagel

Schatzmeister:

Michael Hartmann

Landesverbände:

./.

WAS!

Daalerstr. 22

26789 Leer

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

info@WASdeutschland.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.10.2025)

WASI Deutschland	Vorsitz	Joana	Kipping
	Vorsitz	Corinna	Hufnagel
	Schatzmeister	Michael	Hartmann

Baden-Württemberg

Vorsitz:
Stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Berlin

Vorsitz:
Stell. Vorsitz:
Schatzmeister:

Bremen

Vorsitz:
Stellv. Vorsitz:
Schatzmeister

Hamburg

Vorsitz
Stellv. Vorsitz
Schatzmeister

Niedersachsen

Vorsitz
Stellv. Vorsitz
Schatzmeister

Rheinland-Pfalz

Vorsitz
Stellv. Vorsitz
Schatzmeister

Sachsen

Vorsitz
Stellv. Vorsitz
Schatzmeister

Schleswig Holstein

Vorsitz
Stellv. Vorsitz
Schatzmeister

Bayern

Vorsitz
Stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Brandenburg Vorsitz

Vorsitz:
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister.

Hamburg.

Vorsitz:
Stellv. Vorsitz:
Schatzmeister.

Hessen:

Vorsitz
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

NRW:

Vorsitz
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Saarland:

Vorsitz
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Sachsen-Anhalt:

Vorsitz
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Thüringen:

Vorsitz
stellv. Vorsitz:
Schatzmeister:

Satzung von **WAS! Deutschland**

01. Januar 2025

LetzteÄnderungvom19. Oktober 2025

RedaktionelleÄnderungvom19. Oktober 2025

Dokumenterstellt am 19. Oktober 2025

WAS! Deutschland

Bundesverband

Daalerstr. 22, 26789 Leer

WAS!deutschland.org

vorstand@**WAS!**deutschland.org

Satzung von **WAS!** Deutschland

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen **WAS!** Deutschland.
Die Kurzbezeichnung lautet **WAS!**

(2)

Der Sitz von **WAS!** Deutschland ist in Leer.

(3)

Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Leer.

Gebietsverbände führen den Namen **WAS!** Deutschland mit Zusatz der Bezeichnung der Verbandsebene und der jeweiligen Gebietsbezeichnung.

§ 2 Zweck

(1)

WAS! Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich des europäischen Kontinents, in der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen deutschen Bundesländern und allen Städten, Kreisen und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.

(2)

WAS! Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei **WAS!** Europa. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses. Alle Mitglieder haben das Ziel, beim Aufbau und Ausbaueines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geistesozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitzuwirken. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt **WAS!** Deutschland entschieden ab.

(3)

Die Partei **WAS!** Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifest nieder.

Das Grundsatzprogramm von **WAS!** Deutschland ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifests bewegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen **WAS!**-Partei ist, kann Mitglied von **WAS!** Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifest (Anhang 1) und das Grundsatzprogramm von **WAS!** Deutschland anerkennt sowie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2)

Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei WAS! Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglieder einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden. Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. Der Bundesvorstand von WAS! Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft bei WAS! Deutschland wird nach dieser Satzung erworben.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber*in die Satzung an.

(2)

Der Aufnahmeantrag muss unter Nennung des Familiennamens, der Vornamen, der Anschrift der Hauptwohnung, des Geburtsdatums und -ortes über das einschlägige Online-Formular auf der Internetseite von WAS! Deutschland gestellt werden. In Ausnahmefällen kann ein Aufnahmeantrag nach Satz 1 schriftlich gestellt werden. Der Eingang des Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber*in innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail oder im Falle des Satz 2 schriftlich zu bestätigen. Die Bundesgeschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge spätestens mit dem Vorliegen einer Entscheidung nach Abs. 3 unverzüglich auf formale Korrektheit.

(3)

Die inhaltliche Entscheidung über Aufnahmeanträge trifft der Vorstand des im Sinne des § 10 Absatz 1 niedrigsten Gebietsverbands, der am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin besteht, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des nach Abs. 5 festgesetzten Verfahrens. Die Entscheidung muss in jedem Fall spätestens sechs Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags getroffen werden. Soweit am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin kein Gebietsverband unterhalb des Bundesverbands besteht oder der Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegt, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Bundesgeschäftsstelle ist unverzüglich über die inhaltliche Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die nach Satz 1 berechtigten und verpflichteten Gebietsverbände können in ihrer Satzung bestimmen, ihre Pflichten und Befugnisse unter diesem Absatz an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren.

(4)

Ist die formale Prüfung erfolgreich abgeschlossen und liegt eine positive Entscheidung des zuständigen Vorstandes vor, weist die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsnummer zu. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung durch die Bundesgeschäftsstelle. Der Bundesparteitag kann für die Entscheidung über die Aufnahme ein Verfahren beschließen, das darauf gerichtet ist, die Bewerber*innen daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihren grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen nicht den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. Schließt der/die Bewerber*in das Verfahren erfolgreich ab, kann von einer ausreichenden Übereinstimmung zwischen Bewerber*in und Partei ausgegangen werden; Mitglieder bzw. Antragsteller*innen erhalten dann Zugang zu den parteiinternen Online-

Diskussionsforen und -Kommunikationskanälen. Entscheidet sich der zuständige Vorstand für eine inhaltliche Entscheidung ohne positiven Abschluss des Verfahrens, hat er die Übereinstimmung durch andere geeignete Methoden sicherzustellen und zu dokumentieren. Ergibt ein Beschluss im Sinne des Satz 1 nicht, legt der Bundesvorstand den einzuhaltenden Prozess per Beschluss fest.

(5)

Der Bundesvorstand kann binnen drei Monaten nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist oder es sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des Mitglieds den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. Der Widerruf der Mitgliedschaft ist zu begründen. Gegen den Widerruf der Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Weg zum zuständigen Schiedsgericht offen.

(6)

Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband und allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen das Mitglied seinen Wohnsitz hat (mitgliedschaftlicher Wohnsitz). Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, so endet die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nicht mehr besteht, und wird in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nach dem Wohnsitzwechsel besteht, neu erworben. Die Mitteilung über den erfolgten Wechsel teilt die Bundesgeschäftsstelle. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Erstwohnsitz. Liegen nachvollziehbare Gründe vor, kann das Mitglied beantragen, einen anderen Ort als seinen Wohnsitz als den maßgeblichen Ort im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. Dieser Antrag erfolgt in Schriftform oder per E-Mail und wird von dem niedrigsten Gebietsverband beschlossen, in dessen Zuständigkeitsbereich der vom Mitglied bestimmte Ort liegt. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur in einem Gebietsverband erfolgen.

(7)

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder des Antrags auf Aufnahme in einen anderen Gebietsverband ist auf entsprechende Nachfrageschriftlich oder per E-Mail zu begründen. Die Annahme des Mitgliedschaftsantrags eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei WAS! Deutschland ausgeschlossen oder dessen/deren Mitgliedschaftsantrag negativ beschlossen wurde, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft bei WAS!Deutschland endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch.

(2)

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle des Bundesverbands, welche den Austritt den Vorständen aller Gebietsverbände, in denen die Mitgliedschaft besteht, unverzüglich anzeigen wird.

(3)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von **WAS!** Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.

(2)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von **WAS!** Deutschland ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltung teilzunehmen. Sie haben bei Parteitag, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3)

Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte oder eine von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.

(4)

Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Bundespartei.

(5)

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 7 Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder und Parteiausschluss

(1)

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von **WAS!**Deutschland oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, welches einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Entzug der Rechte zum Zugang oder der Erstellung von Beiträgen für parteiinterne Online- Diskussionsforen und -Kommunikationskanäle von **WAS!** Deutschland oder eines Gebietsverbands für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten;
2. Verwarnung; Enthebung aus einem Parteiamt; Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für die Höchstdauer von zwei Jahren.

(2)

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3)

Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne des Absatzes 2 in der Regel dann vor, wenn das Mitglied

1. innerhalb des Tätigkeitsgebiets von WAS!Deutschland zugleich einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört,
2. einer Organisation angehört oder eines solchen fördert, deren Zielenach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut, oder andere Parteimitglieder oder den politischen Gegner öffentlich beleidigt, verunglimpft, verleumdet oder sich dies gegenüber der üblen Nachrede strafbar macht.

(4)

Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände von den Vorständen aller Gebietsverbände durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. Gegen

diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.

(5)

Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 spricht grundsätzlich das zuständige Schiedsgericht auf Antrag aus, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

(6)

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbands oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahmen nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich sind und kann sie auf Antrag des/der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 8 Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

(1)

Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und sonstiger Gebietsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhins sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken. Zur Durchsetzung dieser Ziele ernannt der Bundesvorstand und

jeder Vorstands eines Gebietsverbands jeweils eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten. Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeit diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten des zuständigen Gebietsverbands anzuzeigen. Versammlungen, insbesondere Parteitage, und Veranstaltungen sind grundsätzlich barrierearm und inklusiv zu gestalten, sodass alle gleichberechtigt teilhaben können

§ 9 WAS! Europa

(1)

WAS! Deutschland wird Mitglied von **WAS!** Europa.

(2)

Die Partei **WAS!** Deutschland erkennt die Statuten von **WAS!** Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt ihre Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Zu diesem Zweck wirkt **WAS!** Deutschland daraufhin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von **WAS!** Europa in Abstimmung mit **WAS!** Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen zu beheben und aufzulösen.

(3)

WAS! Deutschland arbeitet im Rahmen der Satzung von **WAS!** Europa mit den **WAS!** Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen. Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

§ 10 Gliederung

(1)

WAS! Deutschland gliedert sich unterhalb des Bundesverbands in absteigender Rangfolge

1. in Landesverbände auf dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes. Die Landesverbände führen die Bezeichnung "Regional Team". Die Landesverbände Berlins, Hamburgs und Bremens können stattdessen auch die Bezeichnung "City- Team" führen. In Fällen des Satzes 3 ist die Bezeichnung in der Satzung festzulegen.

2. in Kreisverbände auf dem Gebiet eines Landkreises/Kreises, einer kreisfreien Stadt/eines Stadtkreises, eines Stadtbezirks der Länder Berlin und Hamburg, einer Stadtgemeinde des Landes Bremen, der Region Hannover, des Regionalverbands Saarbrücken und der Städteregion Aachen. Die Kreisverbände können die Bezeichnung "City-Team" oder "Local Team" führen. Die Wahl der Bezeichnung ist in der Satzung festzulegen.

(2)

Kreisverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.

(3)

Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs, die die verbandsmäßige Gliederung von **WAS!** Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 11 Gründung von Landes- und Kreisverbänden

(1)

Die Gründungeines Landes- oderKreisverbandsbedarf der vorherigenZustimmung des Bundesvorstands.

(2)

Der Antrag auf ZustimmungzurGründung des Landes- oderKreisverbandsist an den Bundesvorstandzurichten und bedarfzu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestenssiebenMitgliedern, die imbetroffenenGebietihrenmitgliedschaftlichenWohnsitzhaben. Der Antragistinnerhalb einerangemessenen Frist, spätestensaberinnerhalb von vier Wochen, per Beschlusszubescheiden.

(3)

Der Gründungistgrundsätzlichzuzustimmen, wennmindestenszwanzigMitgliederWAS!DeutschlandsihrenmitgliedschaftlichenWohnsitz in diesemGebieethaben und mindestensfünfdieserMitglieder nicht dem unter den Mitgliedern am stärkstenrepräsentiertenGeschlechtangehören. Eine Ablehnungkannnurerfolgen, wenn der BundesvorstandernsthafteBedenkenbezüglich der organisatorischenFestigkeit der Mitgliederstrukturgeltendmachenkann. In diesemFall isteineVerweigerung der ZustimmungvomBundesvorstandinnerhalb von zweiWochen ab Bekanntgabe der Entscheidungsschriftlichoder per E-Mail zubegründen.

(4)

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllt, so kann der Bundesvorstand der Gründungeines Landes- oderKreisverbandsausnahmsweisezustimmen, sofernnachgewiesenwerdenkann, dass die Mitgliederstruktureausreichendgefestigtist, um die Geschäfte des Landes- oderKreisverbandspflicht-und ordnungsgemäßzuführen, oderwenn die Interessen der Partei dies erfordern. Dies istinsbesonderedann der Fall, wenn die Gründungeines Landes- oderKreisverbands für die Teilnahme an einerBundestags-, Landtags- oderKommunalwahlerforderlichoderhilfreichist. Stimmt der Bundesvorstand der Gründungzu, so hat er innerhalb von zweiWochen den Termin der Gründungsversammlungzubestimmen, der innerhalbeinesZeitraumes von zwölf Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung, liegen muss.

Zu dieserGründungsversammlungind alle Mitgliederzu laden, die ihrenmitgliedschaftlichenWohnsitz in dem Gebiet des zukünftigenGebietsverbandshaben. Die Ladungsfristbeträgt 4 Wochen. Hat einGebietsverbandkeinenengewähltenhandlungs- und beschlussfähigenVorstandmehr, so stellt der Vorstand des nächsthöherrangigenGebietsverbands die Handlungs- und BeschlussunfähigkeitdurchBeschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihrenmitgliedschaftlichenWohnsitz in dem Gebieethaben, zumParteitagoderzurMitgliederversammlung, um einenneuenVorstandzuwählen. Die LadungsfristbeträgtzweiWochen. Bis zudieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöherrangigenGebietsverbands die Geschäftekommissarisch.

Der Bundesvorstandkanneinen Kreis- oderLandesverband, der eineMitgliederzahl von zehn für eine Dauer von längeralssechsMonatenunterschreitet, auflösen. Überdie beabsichtigteAuflösungist der Vorstand des betroffenenGebietsverbandsmindestensdreiMonateimVorauszuinformieren.

§ 12 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

(1)

Die Gebietsverbändeermöglichen den einzelnenMitgliederneineangemesseneMitwirkung an der Willensbildung der Partei.

(2)

Die Kreisverbände und Landesverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. In den Kreisverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit von WAS!Deutschland. Die Landesverbände dienen vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Kreisverbänden. Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

(3)

Die Satzungen der Gebietsverbände müssen diese Bestimmungen enthalten:

1. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes ist möglich. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.
2. Bei Aufstellungen von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften ist im Falle der Besetzung der einzelnen Listenpositionen in einem anderen Wahlverfahren als dem der §§ 22 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von WAS!Deutschland zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben.
3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
4. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Kreisvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Landes- oder Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von WAS!Europa unvereinbar.
5. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Satzung der Gebietsverbände die Bestimmung enthalten, dass die Neuwahl des Vorstands in jedem Kalenderjahr erfolgt.

(4)

Satzungsänderungen der Kreis- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen. Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist ein Vernehmen zu handeln. Fragen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespartei. Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Bundesverbands gebunden.

(5)

Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit WAS!Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von WAS!Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten. Die Gebietsverbände sind dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei WAS!Deutschland für

Wahlen in ihrem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1)

Gegen Gebietsverbände von WAS! Deutschland, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände, diese nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von WAS! Deutschland handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen.
2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäßeinzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
3. Auflösung des Gebietsverbands

(2)

Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderer Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

(3)

Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands.

Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.

Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstandes eines übergeordneten Gebietsverbands aus. Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. Genauer regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Organe

(1)

Die Organe des Bundesverbandes sind:
der Bundesparteitag
der Bundesvorstand
der Bundesfinanzrat

(2)

Notwendige Organe der Landesverbände sind:
der Landesparteitag
der Landesvorstand

(3)

1

Notwendige Organe der Kreisverbände sind:
die Mitgliederversammlung
der Kreisvorstand

(4)

Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung zusätzliche Organen regeln. In Kreis- und Landesverbänden darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder desselben Geschlechtes bei drei Vorstandsmitgliedern zwei, bei einer höheren Anzahl von Vorstandsämtern 70 Prozent der satzungsgemäßen Vorstandspositionen nicht überschreiten, es sei denn, es stehen keine geeigneten Kandidat:innen des anderen Geschlechts zur Wahl.

§ 15 Bundesparteitag

(1)

Der Bundesparteitag ist oberstes Organ von WASI Deutschland. Er wird mindestens einmal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesparteitag gibt seine Geschäftsordnung.

(2)

Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen einen Bundesparteitag einberufen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, drei Landesverbänden oder sieben Kreisverbänden einen außerordentlichen Parteitag einberufen.

(3)

Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes sowie der Antrags- und soweit aufgrund von Wahlen notwendig der Wahlkommission ein. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Auf außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.

(4)

Alle Parteimitglieder können an den Bundesparteitag teilnehmen und sind stimmberechtigt. Mit der Einberufung des Bundesparteitags setzt der Bundesvorstand den Mitglieder eine Frist zur Rückmeldung ihrer Teilnahme am Bundesparteitag (Rückmeldefrist). Die Rückmeldefrist beträgt höchstens sieben Tage vor Beginn des Bundesparteitags.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände haben ein Rederecht. Der Parteitag kann auch anderen, als den redeberechtigten Teilnehmer durch Beschluss das Rederecht erteilen.

(6)

Die Bewerber*innen für eine gemeinsame Liste, für alle Länder zur Europawahl werden in einer Versammlung der Mitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

§ 16 Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags

(1)

Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidatinnen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.

(2)

Der Bundesparteitag wählt:
den Bundesvorstand,
das Bundesschiedsgericht und
die Rechnungsprüfer*innen.

(3)

Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Bundesparteitag ihrerseits Berichterstaten.

(4)

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet der Bundesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmengeltens als nicht abgegebene Stimmen.

(5)

Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Bundesparteitagen gegenüber der Antragskommission gilt eine Frist von 42 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage. Die Antragskommission informiert den Bundesvorstand unverzüglich über den Eingang von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung.

(6)

Für die Einreichung von Änderungsanträgen gilt eine Frist von 21 Tagen. Die Frist beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Sachanträgen gemäß Abs. Satz 1. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ist das Stellen von Änderungsanträgen vor dem Parteitag nur durch die Antragskommission möglich. Während des Parteitags können Änderungsanträge gestellt werden, sofern der Parteitag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.

(7)

Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 35 Tage vor Beginn des Parteitags gem. § 6 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge und Dringlichkeitsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.

(8)

Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Vorsitzenden der Versammlungsleitung, Schriftführer*innen und den Vorsitzenden des Bundesvorstandes unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Bundesvorstand

(1)

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt möglich.

(2)

Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes finden auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag statt. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes müssen im Rahmen eines außerordentlichen Bundesparteitags nach § 15 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 4. Scheidet der gesamte Bundesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Bundesparteitag Neuwahlen statt.

(3)

Dem Bundesvorstand von WAS! Deutschland gehören sieben Mitglieder*innen an:

zwei gleichberechtigte Vorsitzende;

ein*e Schatzmeister*in;

vier stellvertretende Vorsitzende;

Der Bundesvorstand soll mit maximal 4 Mitglieder*innen eines Geschlechts besetzt werden, es sei denn, es stehen nicht ausreichend Kandidat*innen des anderen Geschlechts zur Wahl.

(4)

Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar.

(5)

Eine

Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Kreisverbandes, Landesverbandes oder von WAS! Europa unvereinbar.

(6)

Der Bundesparteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Bundesvorstandes sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7)

Der Bundesvorstand vertritt WAS!Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, WAS! Deutschland in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.

(8)

Der Bundesvorstand gibt seine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(9)

Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/ virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i.V.m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. Dabei wird das namentliche Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder nicht veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder aber die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung in jeweiligen Beschlüssen darzulegen. Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechtigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.

(10)

Einzelne Mitglieder des Bundesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Bundespartei tag im Rahmen der Haushaltsplanung. Den Mitgliedern des Bundesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt. Der Bundesvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Koordination der internen Parteiarbeit zwei Generalsekretär*innen unterschiedlichen Geschlechts ernennen.

§ 18 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von WAS!Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von WAS!Deutschland.

§ 19 Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

(1)
Die Auflösung von WAS! Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von WAS! Deutschland. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt.

(2)
Änderungen des Grundsatzprogramms können durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Manifests kann durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3)
Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der jeweiligen Fassungen, wenn sie alleine

1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumenten mit Satzungsrang oder
3. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

(4)
Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifests kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

(5)
Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung von WAS! Deutschland gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugute kommen.

§ 20 Finanzen und unternehmerische Tätigkeit

(1)
Die Finanzen von WAS! Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)
Der Bundesvorstand kann Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen. Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften.

§ 21 3 Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung von **WAS!**Deutschland ist Teil dieser Satzung.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Joanna Geertiens

Corinna Hufnagel

MANIFESTO

Finanzordnung von **WAS!**Deutschland

01. Januar 2025

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024

Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024

Dokument erstellt am 31. Dezember 2024

WAS! Deutschland

Bundesverband

Daalsterstr. 22, 26789 Leer

WASdeutschland.org

vorstand@WASdeutschland.org

Finanzordnung von WAS! Deutschland

§ 1 Finanzverhältnisse

(1)

WAS! Deutschland regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1. Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen und ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich.
2. Die Schatzmeister*innen der Landes- und Kreisverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich.
3. Der Bundesfinanzrat berät WAS! Deutschland in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen von WAS! Deutschland.

(2)

Die Finanzwirtschaft von WAS! Deutschland folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 2 Rechnungslegung

(1)

Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts WAS! Deutschland sind die Landes- und Kreisverbände gehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Landes- und Kreisverbände anteilig.

(2)

Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(3)

Der/die Bundesschatzmeister*in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes, um Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände herauszugeben. Die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt und verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellten IT-Systeme zu nutzen.

§ 3 Prüfungswesen und Rechnungsprüfer*innen

(1)

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Kassen und die Konten seines jeweiligen Verbandes zu nehmen.

(2)

Der Bundesverband und die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Konten und Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes. Der Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kassen und die Konten durchsatzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer*innen entsprechend § 9 Abs. 5 PartGrüfenzulassen.

(3)

Der Bundesparteitag und die Mitgliederversammlungen der Landes- und Kreisverbände wählen in nicht geheimer Wahl jeweils drei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Rechnungsprüfer*innen, mindestens aber zwei, festlegen. Ungeachtet der nach den Sätzen 1 und 2 zu wählenden Anzahl list bei allen wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten - insofern ist die Prüfung durch lediglich eine*n Rechnungsprüfer*in stets ausgeschlossen.

(5)

Zum/zur Rechnungsprüfer*in kann nur bestellt werden, wer Mitglied von WASI Deutschland ist. Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören oder im Prüfungszeitraum angehört haben und in keinem Dienstverhältnis zum zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie allgemein die Finanzwirtschaft ihres jeweiligen Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Parteitages oder der Mitgliederversammlung.

(7)

Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, vom Vorstand ihres zu prüfenden Verbandes alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, alle auf die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes bezogenen Unterlagen, einschließlich Buchführung, Konten und Kassen, einzusehen. Zum Abschluss der Prüfung hat ihnen der Vorstand die Vollständigkeit aller erteilten Auskünfte sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise schriftlich zu versichern.

(8)

Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung anzufertigen und diesen dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung des zu prüfenden Verbandes, rechtzeitig vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, zuzuleiten. In jedem Fall sind in diesem Bericht die Rahmenbedingungen, der Umfang der Prüfung und alle wesentlichen Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 4 Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1)

Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG. Zu diesem Zweck legen a) die Schatzmeister*innen der Kreisverbände dem/der Schatzmeister*in ihres Landesverbandes - wenn kein Landesverband besteht, dem/der Bundesschatzmeister*in - bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Kreisverbände und b) die Schatzmeister*innen der Landesverbände dem/der Bundesschatzmeister*in bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(2)

Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts WAS! Deutschland gefährdet, so haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten. Geeignete sind insbesondere Maßnahmen, durch die der jeweilige höherrangige Verband über sein entsprechendes Organ die Buchführung des niederrangigen Organs an sich zieht, oder die Einsetzung eines/einer Beauftragten. Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände sind berechtigt, Ansprüchen niederrangiger Verbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.

(3)

Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des/der Bundesschatzmeisters/in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG prüfen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug verpflichtet. Dieser beträgt mindestens 10 Euro pro Monat. Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 2 Euro pro Monat. Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 10 Euro mehr als 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens ausmachen. Für Schüler*innen, Studierende und Arbeitslose beträgt der Beitrag mindestens 1 Euro pro Monat. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein Richtwert hierfür wäre ein 1 Prozent des monatlichen Netto-Einkommens. Bei Abschluss der Mitgliedschaft soll das neue Mitglied angeben, um welchen Betrag der Mindestbetrag von 10 Euro monatlich erhöht wird und diesen dann als festgesetzten Betrag regelmäßig entrichten. Eine Änderungskündigung zur Höhe des festgesetzten Mitgliedsbeitrags ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

(2)

Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 10 Euro können nur quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. Bei höheren Mitgliedsbeiträgen besteht zusätzlich die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.

(3)

Der erste Mitgliedsbeitrag nach Beitritt ist der des Beitrittsmonats. Er wird in dem Monat zur Zahlung fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Beitritt stattfand. Bei

quartalsweiser oder jährlicher Zahlung wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig, den das Mitglied für den Zeitraum bis zur ersten regulären Zahlungsschuldet.

(4)

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es durch den Bundesverband schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. Die zweite Mahnung erfolgt unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und dem Hinweis, dass die Nichtzahlung der Erklärung des Austritts gleichsteht. Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist WAS! Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.

(5)

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband erhoben und verteilt. Soweit WAS! Deutschland Mitglied der WAS! Europa ist, erhält WAS! Europa im Rahmen der nach § 9 der Satzung von WAS! Deutschland bestehenden Mitgliedschaften einen Anteil des Mitgliedsbeitrages. Die Landes- und Kreisverbände, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Wohnsitz hat, erhalten jeweils einen Anteil des nach Satz 2 verbleibenden Mitgliedsbeitrages. Sofern ein Verband nicht besteht, steht der Anteil dem nächsthöheren Verband zu.

(6)

Über die Höhe des an WAS! Europa abzuführenden Anteils beschließt der Bundesparteitag. Der Bundesparteitag beschließt weiterhin über die Höhe der zwischen dem Bundesverband und den Landes- und Kreisverbänden zu verteilenden Anteile des nach Satz 1 verbleibenden Gesamtanteils. Der Bundesverband zahlt den Anteil der Mitgliedsbeiträge quartalsweise direkt an die Landesverbände und Kreisverbände aus. Auf Anfrage einzelner Landes- oder Kreisverbände kann der/die Bundesschatzmeister*in eine kurzfristige Auszahlung der jeweiligen Anteile bewilligen.

§ 6 Mandatsträger*innenbeiträge

(1)

Inhaber eines öffentlichen (Wahl-)Amtes (Mandatsträger*innen) leisten über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus monatliche Geldzuwendungen (Mandatsträger*innenbeiträge). Die Beiträge sind als solche gesondert zu erfassen.

(2)

Die Beiträge werden vom jeweils rangniedrigsten Verband erhoben, der das Wahlgebiet des Parlaments / der Vertretungskörperschaft vollständig umfasst, und stehen diesem uneigentlich zu, soweit die nachfolgenden Sätze nichts anderes regeln. Bei Mandatsträger*innen auf Ebene des Bundes werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben und zugleich Teilen zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband aufgeteilt. Bei Mandatsträger*innen im Europäischen Parlament werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben; dabei werden auf Wunsch der Mandatsträger*innen direkt an WAS! Europa geleistete Beiträge bis zur Höhe von maximal 50 Prozent angerechnet. Sofern ein Kreisverband noch nicht besteht, können Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene bestimmen, dass ihr Beitrag vom erhebenden Verband innerhalb der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft verwendet wird.

(3)

Der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweilserhebenden Verbandes beschließt die Höhe des Beitrages in Form eines Prozentsatzes oder eines Festbetrages vor Beginn der Amtsperiode oder auf dem darauffolgenden Parteitag nach Beginn der

Amtsperiode rückwirkend. Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Mandatsträger*innenbeitrages ist die Brutto-Grunddiät bzw. das Brutto-Grundgehalt nach Besoldungsordnung bei politischen (Wahl-) Beamt*innen; sofern solche nicht gewährt werden, die pauschale Brutto-Aufwandsentschädigung. Bezüge, die unmittelbar der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zufließen (wie im Falle der Beiträge an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg) werden hierbei nicht berücksichtigt. Es ist möglich, Prozentsätze oder Festbeträge bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie zum Beispiel unterhaltsberechtigter Personen (z.B. eigene Kinder), die im selben Haushalt leben, für Mandatsträger*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zu verringern. Ein vonseiten des Parlaments / der Vertretungskörperschaft gewährter Ersatz für gegenüber dieser Stelle im Einzelfall nachzuweisenden Verdienstausschlag ist in keinem Fall einzubeziehen. Die Einzelheiten der Entrichtung werden sodann zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zwischen dem/der Schatzmeister*in des jeweilserhebenden Verbandes und dem/der Mandatsträger*in vereinbart.

(4)
Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines Parlamentes oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft (insbesondere als Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Fraktions- oder Ausschussvorsitzende) eine bestimmte Funktion ausüben und aufgrund dieser erhöhte Bezüge erhalten (Funktionsbezüge), erhöht sich die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage um diese Funktionsbezüge, sofern der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweilserhebenden Verbandes nichts abweichendes beschließt. Sofern Fraktions- oder Ausschussvorsitzende aufgrund einer satzungsrechtlichen Vorschrift der Fraktion bereite einen entsprechenden Beitrag an ihre Fraktion leisten, kann auf Wunsch der Mandatsträger*innen dieser auf die Funktionsbezüge entfallende Beitrag auf den an die Parteizuleistenden Beitrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in einer Höhe, dass der bereits anhand der Bemessungsgrundlagen nach Abs. 3 an die Parteizuleistende Beitrag dabei nicht unterschritten wird.

(5)
Sofern kein Beschluss nach Absatz 3 erfolgt, beträgt die Höhe des Beitrages
a) 7,50 Prozent für auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte; b) 7,5 Prozent für auf Ebene eines Bundeslandes direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft; c) 5,0 Prozent für direkt oder indirekt gewählte Mitglieder von Kreis- und Bezirkstagen, Gemeinde bzw. Stadt- und Ortsräten, Bürgermeister und Landräte sowie Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft der Bemessungsgrundlagen nach Abs. 3 und 4. Fraktionen der jeweiligen Ebene in Aufsichtsgremien entsandte Personen. Über die Entrichtung der Mandatsträger*innenbeiträge ist dem Parteitag durch die/den Schatzmeister*in jährlich Bericht zu erstatten. Entsprechendes gilt auch für die Mitgliederversammlung des nach Absatz 2 erhebenden Verbandes.

§ 7 Spenden

(1)
Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Die für ihre Verbandsebene bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister*innen der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG entgegengenommen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25

PartGunzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, so sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2)

Jeder Gliederung stehen die bei hereingegangenen Spenden uneigentlich zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht. Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für WAS! Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(3)

Spenden an eine oder mehrere Verbandsebenen von WAS! Deutschland, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender*in zu verzeichnen.

(4)

Hat eine Verbandsebene von WAS! Deutschland unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 3 1a PartG den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(5)

Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister*in oder von dieser/diesem bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt.

§8 Staatliche Teilfinanzierung

(1)

Der/die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2)

Der/die Bundesschatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch. Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100 Prozent in den innerparteilichen Finanzausgleich.

(3)

Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr. Über die weitere Verteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag. Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Der Bundesfinanzrat ist gehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren und insofern die Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Verteilung vorzubereiten.

§9 Haushalts- und Finanzplanung

(1)
Der/Die Bundesschatzmeister*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2)
Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Bundesparteitag. Der/die Bundesschatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(3)
Beschließt der Bundesparteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesfinanzrates.

(4)
Landes- und Kreisverbände beschließen im Rahmen ihrer eigenen Haushaltsplanung selbständig über die Einnahmen und Ausgaben ihres Verbandes. Die Haushaltspläne der Landes- und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Über den Haushaltsplan hinaus beschließt der Bundesparteitag jährliche eine von dem/der Bundesschatzmeister*in vorgeschlagene mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen des Bundesverbands. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§10 Ausgaben und Finanzbeschluss

(1)
Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge von WAS! Deutschland vom Vorstand des jeweiligen Verbandes zu beschließen. Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. Die WAS! Deutschland zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.

(2)
Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. Landes- oder Kreisverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweiligen höherrangigen Verbandes und die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr muss gesichert sein.

(3)
Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der/die Bundesschatzmeister*in verantwortlich. Dieser/diese ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 5.000 Euro nicht übersteigen. Ausgaben bis zu jeweils 10.000 Euro sind mit Einwilligung zweier Zeichnungsberechtigter aus dem Kreis von Bundesschatzmeister*in

und den beiden Bundesvorsitzenden wirksam. Für alle anderen Ausgaben, die jeweils 10.000 Euro übersteigen, ist die Einwilligung des Bundesvorstandes erforderlich.

(4)

Abs. 3 gilt entsprechend für Landes- und Kreisverbände. Die Wertgrenzen sind hierbei um 50 Prozent für Landesverbände und 75 Prozent für Kreisverbände reduziert. In den Satzungen der Landes- und Kreisverbände können zusätzlich niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden.

(5)

Widerspricht der/die Schatzmeister*in des jeweiligen Verbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so darf dieses nur getätigt werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von WAS! Deutschland führen. Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabenarten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

§ 11 Zahlungsverkehr

(1)

Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Bundesverbandes abgewickelt. Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten bei Zahlungsdienstleistern verstanden.

(2)

Regelmäßig sind nur der/die Bundesschatzmeister*in sowie vom Bundesvorstande einzelner oder gemeinsam bevollmächtigte Mitglieder des Bundesvorstandes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den/die Bundesschatzmeister*in erteilt werden.

(3) Außerhalb der Hauptkasse des/der Bundesschatzmeisters/in werden grundsätzlich keine Barkassen geführt. Bei Bedarf kann die vorübergehende Führung zusätzlicher Barkassen durch den/die Bundesschatzmeister*in angeordnet werden. Die dauerhaften Bestände aller Kassen dürfen 1.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Bestände sind unverzüglich auf die Konten des Bundesverbandes einzuzahlen.

(4)

Landes- und Kreisverbände führen Kassen in eigenem Namen.

Die Führung von Bankkonten erfolgt für eigene Rechnung aber im Rahmen von Treuhandkonten im Namen des Bundesverbandes. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung zu schließen. Vor Eröffnung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister ist die Einwilligung des/der Bundesschatzmeister*in einzuholen.

Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12 Kosten- und Auslagenersatz

(1)
Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträger*innen, Bewerber*innen bei öffentlichen Wahlen und von WAS! Deutschland Beauftragte durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.

(2)
Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.

§ 13 Bundesfinanzrat

(1)
Der Bundesfinanzrat besteht aus dem/der Bundesschatzmeister*in und den Schatzmeister*innen der Landesverbände. Der/Die Bundesschatzmeister*in führt den Vorsitz.

(2)
Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzrates erstrecken sich namentlich auf

- a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen;
- b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem/der Bundesschatzmeister*in, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen;
- c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen);
- d) die Zustimmung bei der Umwidmung von Haushaltstiteln des Bundesverbands;
- e) die Beschlussfassung über die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Landes- oder Kreisverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung von WAS!Deutschland, gegen den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung ihres Rechenschaftsberichts.

(3)
Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. Er kann weiterhin außerordentlich auf Antrag des/der Bundesschatzmeister*in oder eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.

(4)
Der Bundesfinanzrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Bundesfinanzrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des/der Landesschatzmeisters/in der/die Schatzmeister*in des jeweils mitgliederstärksten Kreisverbandes.

(5)

Der Bundesfinanzrat tritt erstmalig zusammen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder angehören.

§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit

(1)

Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften des Bundesverbandes. Soweit eine solche Kapitalgesellschaft existiert, sind innerhalb des Bereiches des Unternehmensgegenstandes der Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Unternehmungen durch die Partei selbst ausgeschlossen. Die Unterhaltung eigener Kapitalgesellschaften durch Landes- oder Kreisverbände ist stets ausgeschlossen.

(2)

Die wirtschaftliche Tätigkeit dient neben sachlich der Gewinnerzielung. Vielmehr dient die wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu, die satzungsmäßigen Zwecke von **WAS!**Deutschland zu verwirklichen.

Schiedsgerichtsordnung von WAS! Deutschland

8. Januar 2023

Letzte Änderung vom 28. Januar 2023

Redaktionelle Änderung vom 25. Januar 2024

Dokument erstellt am 14. Mai 2024

WAS! Deutschland

Daalerstr. 22, 26789 Leer

Bundesverband

WASdeutschland.org

vorstand@**WAS!**deutschland.org

Schiedsgerichtsordnung von WAS! Deutschland

Teil I: Gerichtsverfassung

§1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte von WAS! Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von WAS! Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von WAS! Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

§2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

§3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

Schiedsrichter*in kann nur sein, wer Mitglied von WAS! Deutschland ist. Die Schiedsrichter*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Eine Mitgliedschaft im Schiedsgericht ist mit einem Amt als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar. Niemand kann zugleich Mitglied im Bundesschiedsgericht und in einem Landesschiedsgericht sein.

§4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Schiedsrichter*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter*innen auf Landesebene sind an das Bundesschiedsgericht zu verweisen. Ordnungsmaßnahmen gegen Richter*innen des Bundesschiedsgerichts sind unzulässig. Schiedsrichter*innen können nicht abgewählt werden.

(2) Die Schiedsrichter*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.

§5 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer*in (ordentliche Mitglieder) und fünf stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.

(2)

Die Schiedsgerichtstreten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer*in zusammen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichter*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(3) Die Schiedsrichter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlensindmöglich.

§6 Vertretungsregelung für das Bundesschiedsgericht

(1)

Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten.

(2)

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(3)

Der/die Beisitzer*in wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und der nicht bereit ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts vertritt. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§7 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1)

Die Landesschiedsgerichte bestehen aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen (ordentliche Mitglieder) und zwei stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.

(2)

Die Schiedsgerichtstreten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen zusammen.

(3)

Der/die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichtern*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(4)

Die jeweilige Satzung des Landesverbandes kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter*innen vorsehen. Die Schiedsrichter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlensindmöglich.

§8 Vertretungsregelung für die Landesschiedsgerichte

(1)

Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die Beisitzer*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. Hat keiner der Beisitzer*innen die Befähigung zum Richteramt, wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die diese Voraussetzung erfüllt. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

(2)

Die Beisitzer*innen werden im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§9 Wahl der ordentlichen Mitglieder

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer*in oder Beisitzer*innen werden in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von WAS!Deutschland gewählt.

§10 Wahl der Stellvertretenden Schiedsrichter

(1)

In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jede*n Kandidat*in einzeln ab, ob der/die Kandidat*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen werden soll. Jede*r Kandidat*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen 2/3 Kandidat*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 3 erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.

(2)

Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen werden gemeinsam im Wege einer Liste gewählt. Zu diesem Zweck erhalten die Wahlberechtigten einen Wahlzettel, auf dem alle Kandidat*innen für das Amt eines/einer stellvertretenden Schiedsrichters/Schiedsrichterin in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(3)

Jede*r Wahlberechtigte kann auf dem Wahlzettel den jeweiligen Kandidat*innen Punktzahlen zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, zuordnen. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem Kandidaten/jeder Kandidatin kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden.

(4)

Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Wahlbewerber*innen, die die meisten Punkte erhalten, bis alle Ämter besetzt sind. Würde die Wahl eines/einer 2 Wahlbewerber*in dazu führen, dass die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 nicht erfüllt werden, so ist stattdessen/dieser Kandidat*in der/die nachfolgende Wahlbewerber*in gewählt, bei dem/der dies nicht der Fall ist.

§11 Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in mehr als einer Instanz Schiedsrichter*in sein.

§12 Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl

(1)

Scheidet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein*e Beisitzer*in - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei WAS! Deutschland oder seines/ihrer Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, so gelten die Vertretungsregelungen der §§ 5 und 7 entsprechend und der/die Vertreter*in übernimmt die Funktion des/der Vertretenen bis zum Ende der Amtsperiode des Schiedsgerichts.

(2)

Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode eine stellvertretende Schiedsrichter*innen in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter*innen nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 2 und 4 wählen. Sofern so viele Schiedsrichter*innen ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung des jeweiligen Gerichtes nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.

§12a Ruhen des Verfahrens bei nicht ordnungsgemäßer Besetzung

Sind die Ämter der stellvertretenden Schiedsrichter*innen nicht besetzt, ruhen Verfahren, die vor der Beschwerdekammer des Bundesschiedsgerichts fristgemäß anhängig sind oder beim Bundesschiedsgericht anhängig werden, ohnedass eine ordnungsgemäße Besetzung des Gerichtes hergestellt werden kann, bis zur Wahl einer hinreichenden Besetzung des Schiedsgerichts, ohnedass Fristen nach dieser Schiedsordnung fortlaufen.

§13 Auslagenerstattung

(1)

Auf Antrager statet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband, den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern*innen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten. Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter*innen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

(2)

In den Fällen des § 18 Nr. 6 trägt der Landesverband die Kosten gemäß Abs. 1 und ist für die Auslagenerstattung zuständig, dessen Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

§14 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1)

Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder

des	Landesverbandseingerichtet.	Der	Vorstand	des
betreffenden	Landesverbandskannbeschließen,	die	Geschäftsstelle	des
jeweiligen	Schiedsgerichts in	anderengeeigneten	Räumlichkeiteneinzurichten.	Die
Geschäftsstelle	ist den Weisungen des/der Vorsitzendenunterstellt.			

(2)

Die	Geschäftsstelle	hat	die	Akten	der	Schiedsgerichtem	mindestensfünf	Jahre
nach	Erledigung	der	Sache	aufzu	bewahren.	Von	der	Vernichtung
Akten	nach	Ablauf	dieser	Aufbewahrungs	fristen	sind	die	Entscheidungen
Schiedsgerichteauszunehmen.			Alle			Vorgänge	des	
Schiedsgerichtssind	vertraulich		zu	behandeln.	Über	Ausnahmen	entscheidet	das
Schiedsgericht.	Schiedssprüche				und	Beschlüsse	der	
Schiedsgerichtekönnenanonymisiertparteiinternveröffentlichtwerden.								

Teil II: Zuständigkeiten

§15 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über
den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus **WASI** Deutschland,
die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und den
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen,
die Zulässigkeit des Widerrufs der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 der Satzung,
die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden unterhalb der
Landesebene,
rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband und den von
diesem geschaffenen Untergliederungen sowie zwischen diesen Gliederungen untereinander,
rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem
oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen im Bereich
des Landesverbandes,
rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von
Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes
und alle sonstigen Streitigkeiten, die ihn durch die Satzung von **WASI** Deutschland oder die
Satzung des
jeweiligen Landesverbandes zugewiesen sind oder bei denen eine andere Zuständigkeitsregelung
nicht ersichtlich ist.

§16 Vermittlung in besonderen Fällen

Die Landesschiedsgerichte können in
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln,
die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstehen, sofern sie das Parteiinteresse in
erheblichem Umfang berühren.

§ 17 Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

(1)
Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die
Antragsgegner*innen als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von
Gebietsverbänden angehören.

(2)
Für Fälle des § 15 Nr. 2 ist das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, dem
das betroffene Mitglied angehört.

(3)
Im Falle des § 15 Nr. 8 das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen 1
räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

§18 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über
rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander

eroderzwischeneinemodermehrerenLandesverbänden und der Bundespartei,
rechtlicheAuseinandersetzungenzwischenOrganenodersonstigenVereinigungen auf
Bundesebeneuntereinander
oderzwischeneinerodermehrererOrganenoderVereinigungen auf Bundesebene und der
Bundespartei,
Widersprüche von Landesverbänden und BundesvereinigungegegenOrdnungsmaßnahmen
der BundesparteigegenüberLandesverbändenoderBundesvereinigungenach § 16
Parteiengesetz,
die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen des
Bundesvorstandes und des Bundesparteitages,
ZuständigkeitsstreitigkeitenzwischenLandesschiedsgerichtenverschiedenerLandesverbände,
BestimmungeinesLandesschiedsgerichtesimEinzelfall, wenn das an
sichzuständigeLandesschiedsgericht nicht bestehtoder nicht
ordnungsgemäßbesetztwerdenkann, rechtlicheAuseinandersetzungenüberAuslegung und
Anwendung der Bundessatzung und alle sonstigenStreitigkeiten, die ihnendurch die Satzung
von WASI Deutschland zugewiesensind.

Teil III: Verfahrensvorschriften

§ 19 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt in einem Schiedsverfahren sind

In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat oder der von dem Beschluss unmittelbar betroffen ist,
- c) fünf Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
- d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.

In allen übrigen Verfahren

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

Personen, Organe und Vereinigungen, denen die Satzung von WAS!Deutschland das Antragsrecht in einem Schiedsverfahren gewährt.

§ 20 Ausschluss und Ablehnung eines Schiedsrichters

Für die Ausschließung und Ablehnung eines/einer Schiedsrichter*in gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 21 Beteiligte

(1)

Beteiligte am Verfahren sind

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
- b) der Antragsgegner/die Antragsgegnerin
- c) der Beigeladene/die Beigeladene, soweit er/sie dem Verfahren beigetreten ist.

(2)

Betrifft das Verfahren die rechtlichen Interessen mehrerer Gebietsverbände oder Mitglieder, so wird von diesem eine Hauptantragsteller*in bestimmt. Die restlichen 2 Verbände oder Personen können dem Verfahren als Beigeladene gemäß § 22 Absatz 1 bis 3 beitreten.

§ 22 Beigeladene

(1)

Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf

begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessendurch die Entscheidung berührt werden. Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.

(2)

Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei soll der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar. Der/die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

§ 23 Verfahrensbevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch eine*n Verfahrensbevollmächtigte*n vertreten lassen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

§ 24 Zustellung und Kommunikation

(1)

Zustellungen des Schiedsgerichtes erfolgen per elektronischer Kommunikation, soweit nicht im Einzelfall die Interessen der Beteiligten eine andere Kommunikationsform erfordern.

(2)

Die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem zuständigen Schiedsgericht erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit nicht Abweichendes geregelt ist. In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den/die für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigte*n zu erfolgen.

§ 25 Frist zur Wahl- und Beschlussanfechtungen

(1)

Die Anfechtung einer Wahl oder von Beschlüssen eines Parteitages bzw. einer Mitgliederversammlung oder eines Vorstandes ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.

(2)

Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 26 Rechtshängigkeit und Rücknahme

(1)

Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.

(2)

Der/die Antragsteller*in kann in jeder Lage des Verfahrens seinen/ihren Antrag oder sein/ihr Rechtsmittel zurücknehmen. Die Rücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. Die Einwilligung

gilt alserteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zweiWochenseitZustellung der, die RücknahmeenthaltendenSchriftsätze, widersprochenwird. Das Schiedsgericht hat auf dieseFolgehinzuweisen.

§ 27 VerweisungbeiUnzuständigkeit

(1)

Ist auf Grund der Vorschriftenüber die örtlicheodersachlicheZuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichtsauszusprechen, so hat das angegangeneSchiedsgericht, sofern das zuständigeSchiedsgerichtbestimmtwerdenkann, auf Antrag des Antragstellers/der AntragstellerindurchBeschlussich für unzuständigzuerklären und den Rechtsstreit an daszuständigeSchiedsgerichtzuverweisen.

(2)

Der Rechtsstreit wirdmitEingang der Aktenbei dem imBeschlussbezeichnetenSchiedsgerichtanhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeitbleibenbestehen.

§ 28 Antragsschrift

Der Antragsschriftsatz muss den/die Antragsteller*in, den/die Antragsgegner*in und den Streitgegenstand des Verfahrensbezeichnen. Er solleinenbestimmtenAntragenthalten. Die zurBegründungdienendenTatsachen und Beweismittelsollenangegebenwerden. Für die Antragsschrift gilt die Textform. Die Antragsschriftsowie in BezuggenommeneUrkundenkönnenauch per E-Mail eingereichtwerden.

§ 29 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

(1)

Der/die Vorsitzendeoderein*e von ihm/ihrzubennende*r Beisitzer*in (Berichterstatter*in) hat nachEingang der Antragsschrift alle notwendigenAnordnungenzutreffen, um das Verfahrenmöglichst in einermündlichenVerhandlungabschließenzukönnen.

(2)

Er/Sie kanninsbesondere die BeteiligtenzurErörterung des Sach- und Streitstandes und zurgütlichenBeilegung des Rechtsstreits laden und einenVergleichentgegennehmen, den Beteiligten die ErgänzungoderErläuterungihrvorbereitendenSchriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischenDokumenten und die Vorlage von anderenzurNiederlegungbeiGerichtgeeignetenGegenständenaufgeben, insbesondereeine Frist zurErklärungüberbestimmteklärungsbedürftigePunktesetzen,Auskünfteeinholen, das persönlicheErscheinen der Beteiligtenanordnen und Zeugen und SachverständigezumündlichenVerhandlung laden.

(3)

Das Gerichtersucht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligtensinddabeiheranzuziehen. In Verfahrenüber die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssenist das Gerichtan dasVorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 30 Vorbescheid

(1)
Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2)
Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Möglichkeit des Antrags nach Satz 1 zu belehren.

§ 31 Mündliche Verhandlung

(1)
Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den/die Vorsitzende*n oder, sofern ein*e solche*r benannt ist, durch den/die Berichterstatter*in bestimmt werden.

(2)
Um zu einem effizienten Verfahren beizutragen und um Kosten zu sparen, kann das Schiedsgericht, soweit kein*e Verfahrensbeteiligte*r Widerspruch erhebt, beschließen, die Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. Hierzu muss dem Schiedsgericht eine adäquate technische Einrichtung zur Verfügung stehen.

(3)
Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Schiedssprüche sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 32 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen

(1)
Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2)
Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 33 Öffentlichkeit und Zuschauer

(1)
Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der

Partei oder eines Verfahrens beteiligten Geboten ist.

(2)

Die Öffentlichkeit für Parteimitglieder muss durch eine digitale Teilnahmemöglichkeit gesichert sein. Termin und Gegenstand einer mündlichen Verhandlung sind in angemessener Frist vor der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Verfahrensbeteiligten parteiintern online zu veröffentlichen. Soweit natürliche Personen nicht aufgrund ihrer Ausübung eines satzungsmäßigen Amtes oder Mandates beklagt sind, sind ihre Namen nur mit ihrer Zustimmung zu veröffentlichen.

§ 34 Gang der mündlichen Verhandlung

(1)

Der/die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der/die Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2)

Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der/die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 35 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll

(1)

Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(2)

Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3)

Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Zivilprozessordnung zusteht. Der/die Vorsitzende benennt einen/eine geeignete*n Protokollführer*in. Die Niederschriften sind von dem*r Vorsitzenden und dem*r Protokollführer*in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Abschrift zu zustellen. Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichts sind Niederschriften zu fertigen, deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen.

§ 36 Freie Beweiswürdigung

(1)

Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Schiedsspruch sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. 2

(2)

Der Schiedsspruch darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 37 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

(1)

Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.

(2)

In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 38 Entscheidung durch Schiedsspruch

Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

§ 39 Beratung, Abfassung der Schiedssprüche und Rechtsmittelbelehrung

(1)

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. An der Beschlussfassung dürfen nur 2 Schiedsrichter*innen mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(2)

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift schriftlich, in Textform oder per E-Mail zuzustellen. 1 Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Schiedssprüche müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu 2 laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. 3 Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 40 Verfahren in der zweiten Instanz

Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

§ 41 Einstweilige Anordnung

(1)

Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen,

wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers/der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2)

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht. Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.

Teil IV: Beschwerdeverfahren

§ 42 Beschwerde

(1)
Gegen die Schiedsprüche der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

(2)
Verfügungen des/der Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichtsselbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

§ 43 Einlegung der Beschwerde

(1)
Die Beschwerde ist schriftlich oder per E-Mail innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2)
Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform oder per E-Mail beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 44 Zurückweisung durch Vorbescheid

(1)
Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.

(2)
Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides eine mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 45 Prüfungsumfang

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 46 Entscheidung des Beschwerdegerichts

(1)

Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Schiedsspruchs und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen, soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein*e Beteiligte*r die Zurückverweisung beantragt.

(2) Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

§ 47 Abfassung des Schiedsspruchs

Das Beschwerdegericht kann in seiner Entscheidung über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichtes erster Instanz in vollem Umfang zu Eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

Teil V: Übergangsvorschriften

§ 48 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Sofern das nach § 17 örtlich zuständige Landesschiedsgericht nicht eingerichtet oder handlungsunfähig ist, ist abweichend von §§ 15, 16 das Bundesschiedsgericht zur ersten Instanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen. Sind ein oder mehrere nach § 17 örtlich unzuständige Landesschiedsgerichte eingerichtet, kann das Bundesschiedsgericht abweichend von Satz 1 den Rechtsstreit nach seinem freien Ermessen diesem oder einem dieser Schiedsgerichte zuweisen.

§ 49 Schiedsgericht zweiter Instanz bei erster Instanzlicher Befassung des Bundesschiedsgerichts nach § 48 Satz 1

(1)

Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen des Bundesschiedsgerichts bilden eine Beschwerdekammer, die im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nach § 8 Satz 1 über die Beschwerden nach §§ 42 ff. entscheidet. Hierzu bestimmen die stellvertretenden Schiedsrichter*innen für die Dauer des Verfahrens eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Beisitzer*in aus ihren Reihen. Hierbei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 zu beachten. Sollten nicht genug Stellvertreter*innen verfügbar sein, können von dem/der nach Satz 2 bestimmten Vorsitzende*n weitere Stellvertreter*innen benannt werden. Die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

§ 50 Einrichtung von Schiedsgerichten

Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag eine Schiedsgerichtsordnung zu verabschieden und Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.

Teil VI: Schlussvorschriften

§ 51 Spruchrichterprivileg

Verletzt ein*e Schiedsrichter*in im Rahmen seiner/ihrer Arbeit als Schiedsrichter*in seine/ihre Amtspflicht, so ist er/sie für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

§ 52 Satzungskraft

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung von **WAS!**Deutschland.

§ 53 Gebühren, Kosten und Auslagen

(1)
Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2)
Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3)
Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 54 Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

15. Dezember 2024

LetzteÄnderungvom 15. Dezember 2024

RedaktionelleÄnderungvom 29. Dezember 2024

Dokumenterstellt am 31. Dezember 2024

WASI Deutschland

Bundesverband

Daalerstr. 22, 26789 Leer

WASDeutschland.org

vorstand@ **WASI**deutschland.org

Allgemeine Wahlordnung von **WAS!** Deutschland

A | Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von **WAS!** Deutschland (Partei).

(2)

Sie gilt für jedwede Versammlung, die von der Parteieinschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit staatliches Wahlrecht nicht entgegensteht, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene

Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen. Landesverbände können dabei die Abweichungsbefugnis der Kreisverbände nach Satz 1 nicht einschränken.

§ 3 Ankündigung und Einladung

(1)

Die Wahl von

1. Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes sowie der Gebietsverbände
2. Mitgliedern der Schiedsgerichte
3. Rechnungsprüfer*innen
4. Kandidat*innen für öffentliche Ämter und staatliche Wahlen
5. Delegierten für Vertreter*innenversammlungen

kann nur durchgeführt werden, soweit sie zuvor in einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde. Dies gilt nicht für die erstmalige und unmittelbare Besetzung von Ämtern und Funktionen, die erst auf der Versammlung durch eine Satzungsänderung geschaffen werden.

(2)

Diese Ankündigung muss den Versammlungsteilnehmer*innen mit angemessenem Vorlauf, wenigstens aber fünf Werktage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht eine längere Frist vorsehen.

(3)

Zuständig für die Ankündigung ist der Vorstand des Bundesverbandes oder des Gebietsverbandes, in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Versammlung fällt.

(4)

Die Ankündigung und Einladung zu Aufstellungsversammlungen für Kandidat*innen für staatliche Wahlen erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umfasst. Existiert ein solcher nicht, so erfolgt die Einladung durch den Bundesvorstand.

(5)

Ankündigungen und Einladungen nach diesem Paragraphen erfolgen per E-Mail; genaueres regelt § 6 Absatz 3 der Satzung.

§ 4 Geheime Wahlen

Wahlen sind geheim, sofern die Satzungen von WAS! Deutschland oder ihrer Gebietsverbände nicht ausdrücklich eine offene Wahl zulassen oder vorschreiben, sowie stets, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 Offene Abstimmung

(1)

Über die Besetzung der folgenden Ämter und Funktionen, Positionen und Gremien kann im Wege einer offenen Wahl per Handzeichen abgestimmt werden, soweit sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt:

- a) Versammlungsleitung
- b) Schriftführer*innen
- c) Zählkommission
- d) Rechnungsprüfer*innen
- e) Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- f) Unterzeichner*innen von Wahlvorschlägen, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern.

(2)

Erhebt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied Widerspruch gegen eine offene Abstimmung, so beschließt die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Abstimmung offen oder geheim durchzuführen ist. Für Online-Parteitage gilt § 4 Abs. 2 der Online-GO.

§ 6 Stimmzettel

(1)

Alle Stimmzettel müssen ausnahmslos einheitlich gestaltet sein. Bei mehreren Wahlgängen gilt dies für den jeweiligen Wahlgang entsprechend.

(2)

Geringfügige Abweichungen sind unschädlich, soweit sie unmittelbar aus den zur Verfügung stehenden technischen Gegebenheiten folgen. Die Organisatoren*innen der Versammlung sollen Vorkehrungen treffen, um die hinreichende Einheitlichkeit der Stimmzettel technisch gewährleisten zu können.

(3)

Ein Stimmzettel, aus dem der Wille des*der Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig. Über die Ungültigkeit entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit der Leitung der Zählkommission mit einfacher Mehrheit. Sind die Stimmzettel zu einer Abstimmung mit einem besonderen Merkmal versehen, ist jeder Stimmzettel, dem dieses Merkmal fehlt, ebenfalls ungültig.

(4)

Die Verwendung von Zählgeräten ist zulässig. Sie ist von der Versammlung zu beschließen.

§ 7 Wahlkommission

(1)

Zur Vorbereitung von Wahlen auf dem Bundesparteitag ernannt der Bundesvorstand eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.

(2)

Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass allen Wahlbewerber*innen die Möglichkeit geboten wird, sich bereits vor dem Parteitag über digitale Medien den Stimmberechtigten vorzustellen. Über die Art und Weise der Vorstellung und die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheidet die Wahlkommission nach freiem Ermessen.

(3)

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Wahlkommission den Wahlbewerber*innen eine Frist setzen, bis zu der die Wahlbewerber*innen ihre Kandidatur zu erklären haben, um die angebotenen Vorstellungsmöglichkeiten vollumfänglich nutzen zu können.

(4)

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Wahlkommission zur Neutralität und zur Gleichberechtigung aller Wahlbewerber*innen verpflichtet. Mitglieder der Wahlkommission können nicht zeitgleich ein Amt des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ausüben oder zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen.

(6)

Die Absätze 1 bis 4 gelten für Landesverbände entsprechend, soweit sich aus ihren Satzungen nicht etwas Anderes ergibt.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1)

Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig. Sie kann zur Unterstützung eine Zählkommission, bestehend aus einem/einer Leiter*in und mindestens zwei weiteren Personen, vorschlagen, welche von der Versammlung per Handzeichen durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss.

(2)

Für die Durchführung der Wahl der Versammlungsleitung ist der die Versammlung einberufende Vorstand zuständig, ist dieser nicht vertreten der/die älteste Teilnehmer*in der Versammlung. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Versammlungsleitung oder der Zählkommission angehören. Schriftführer*innen sind von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

§ 9 Vorschlagsrecht

(1)
Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen ist jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht.

(2)
Für alle übrigen Wahlen folgt das Vorschlagsrecht dem Antragsrecht. Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht, sich selbst für eine Wahl vorzuschlagen.

§ 10 Fristen

(1)
Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes. Das Recht der Stimmberechtigten, noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge einzureichen, darf dadurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. Wahlvorschläge sind vor dem Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand oder bei einer für die Versammlung eingesetzten Wahlkommission, nach Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(2)
Für alle übrigen Wahlen auf Parteitage oder Mitgliederversammlung gelten die Fristen für Anträge entsprechend, soweit und wo sie sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergeben. Die Wahlvorschläge sind an den jeweiligen Vorstand oder die zuständige Wahlkommission zu richten.

(3)
Die Fristen nach Abs. 2 gelten nicht für Wahlen auf der Gründungsversammlung eines Gebietsverbandes, für Wahlen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass die Satzungsänderung lediglich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ämter gleicher Art betrifft, für Wahlen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Gremien, Ämtern und Funktionen, wenn die Versammlung im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, auch noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge zuzulassen.

(4)
In diesen Fällen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes.

§ 11 Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht

(1)
Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder von WAS!Deutschland. Finden Wahlen auf Ebene eines Gebietsverbandes statt, so sind nur die Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes wahlberechtigt. Bei Vertreterversammlungen sind abweichend von Satz 1 nur die ordnungsgemäß gewählten Delegierten stimmberechtigt.

(2)
Auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu Volksvertretungen sind nur die Mitglieder von WAS!Deutschland stimmberechtigt, die die Voraussetzungen der für die entsprechende Wahl relevanten Wahlgesetze und -ordnungen erfüllen. Abweichendes kann in Bezug auf

Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen werden, die die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit einer anderen Partei oder Wählergruppierung zum Ziel hat.

§ 12 Passives Wahlrecht

(1)

Passivwahlberechtigtsind, soweit die Satzung oder die anwendbaren Gesetze nicht etwas Abweichendes bestimmen,

bei Wahlen auf Bundesebene grundsätzlich alle Mitglieder von WAS! Deutschland.

auf Ebene der Gebietsverbände, Landes- und Kreisverbände die Mitglieder dieser Gebietsverbände.

(2)

Bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen zu öffentlichen Ämtern sind alle Mitglieder von WAS! Deutschland passivwahlberechtigt, den nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen das passive Wahlrecht für die jeweilige Wahl zukommt.

(3)

Bei der Aufstellung für Wahlen zu öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene kann die Aufstellungsversammlung beschließen, auch Nichtmitgliedern das passive Wahlrecht zuzusprechen, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Im Falle der Aufstellung von kommunalen Listen darf die Anzahl der Nichtmitglieder auf der Liste jene der Mitglieder nicht überschreiten. Sind auf einer Liste nach Abschluss der Wahl mehr Nichtmitglieder als Mitglieder vertreten, so sind, beginnend vom Ende der Liste, so lange Nichtmitglieder von der Liste zu streichen, bis die Voraussetzung des Satz 2 erfüllt ist. Ausnahmen des Grundsatzes nach Satz 2 sind im Zuge der Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zulässig.

§ 13 Vorstellung

(1)

Allen Wahlbewerber*innen ist vor dem ersten Wahlgang die Möglichkeit einzuräumen, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die maximale Dauer der Vorstellung wird vor Beginn der ersten Vorstellung von der Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung beschlossen. Bei Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes darf die maximal zulässige Vorstellungszeit fünf Minuten, bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen fünf Minuten pro Wahlbewerber*in nicht unterschreiten.

(2)

Bewirbt sich ein*e Wahlbewerber*in hilfsweise auf ein weiteres Amt, so hat er*sie einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen. Ein*e Wahlbewerber*in, der/die nicht auf der Versammlung anwesend sein kann, hat die Möglichkeit, sich per Video- oder Audiobotschaft (in Echtzeit oder als Aufnahme) vorzustellen, sofern die Möglichkeit auf der Versammlung technisch gegeben ist. Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes hat darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit besteht.

(4)

Die Vorstellung der Wahlbewerber*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Bei übereinstimmenden Nachnamen entscheidet der Vorname. Bei

übereinstimmendem Vor- und Nachnamenentscheidet das Los. Absatz 1 gilt nicht für die Wahl der Versammlungsleitung, der Zählkommission, der Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungeneidesstattlich versichern.

§ 14 Nachwahlen

(1)

Für Nachwahlen von vakant gewordenen Ämtern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt. Die Versammlung kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung vor Beginn des ersten für eine Nachwahl durchzuführenden Wahlgangs beschließen, von Satz 1 abweichend in Einzelwahl nach § 19 dieser Wahlordnung zu wählen.

(2)

Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 15 Geschlechterbestimmung

Wenn in der Satzung auf das Geschlecht einer Person abgestellt wird, kommt es nicht auf die personenstandsrechtliche Zuordnung, sondern auf die erklärte Geschlechtsidentität an, soweit zwingend anzuwendendes staatliches Recht nicht entgegensteht.

§ 16 Wahlanfechtung

(1)

Eine Wahl ist anfechtbar, sofern ein Anfechtungsgrund nach dieser Wahlordnung vorliegt. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung sowie entsprechende Beweismittel konkret zu bezeichnen. Der Vortrag hat schriftlich zu erfolgen.

(2)

Anfechtungsgründe sind Verstöße gegen die Satzung von WAS! Deutschland oder ihren Gebietsverbänden, insbesondere auch dieser Wahlordnung, gegen staatliches Wahlrecht, Parteienrecht oder Verfassungsrecht.

(3)

Erfolgreich ist eine Anfechtung ausschließlich in Fällen, in denen der angebliche Rechtsverstoß den Ausgang der angefochtenen Wahl beeinflussen könnte. Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Nichtigkeit von Wahlen

Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn

1. ein Nichtmitglied gewählt worden ist, satzungsmäßige Ausnahmen für kommunale Wahlen bleibend davon unberührt.
2. jemand in ein Parteiamt gewählt wurde, obwohl das zuständige Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie dieses Amt nicht

bekleidend darf.

3. der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung angehört, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden oder für sie kandidiert; satzungsmäßige Ausnahmen in Bezug auf kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
4. nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.
5. die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

(2)

Gegen die Entscheidung des zuständigen Vorstandes nach Absatz 1 steht jedem bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Parteimitglied der Rechtsweg zum zuständigen Schiedsgericht offen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Wiederholung von Wahlen

(1)

Erhält für einsatzungsgemäß vorgeschriebenes Amt oder eine Funktion kein*e Wahlbewerber*in die notwendige Mehrheit, so kann die Versammlung beschließen, die Wahl für dieses Amt oder diese Funktion zu wiederholen.

(2)

Für die Wiederholung der Wahl gelten die Fristen für Wahlvorschläge nach § 10 nicht. Erhält auch bei der Wiederholung der Wahl kein*e Wahlbewerber*in die erforderliche Mehrheit, so bleibt das betroffene Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. Satz 1 gilt nicht für die Wahl von Ämtern, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. In diesem Fall wird die Wahl wiederholt bis ein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhält.

B | Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern

§ 19 Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl

(1)

Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahl nach diesem Paragraphen durchgeführt, sofern in der Satzung nichts Anderweitiges bestimmt oder gesetzlich nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.

(2)

Mehrere Einzelwahlen können gemeinsam durchgeführt werden, wenn sich auf die jeweiligen Ämter jeweils nur eine Person bewirbt oder wenn sich keine Personen auf mehr als eines der betroffenen Ämter - auch hilfsweise - bewerben. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Einzelwahlen mit zwei oder mehr Wahlbewerber*innen sind Nein-Stimmen ungültig. Erhält kein*e Wahlbewerber*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die beiden Wahlbewerber*innen antreten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben (zweiter Wahlgang). Erreichen mehr als zwei Personen die meisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie alle, erreichen zwei oder mehr Personen die zweitmeisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie zusätzlich zu dem*der Erstplatzierten am zweiten Wahlgang teil.

(5)

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der

gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Wahlbewerber*innen mit Stimmengleichheit statt. Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis eine*r der Kandidat*innen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(6)

Bei Einzelwahlen mit nur einem/einer Wahlbewerber*in stimmen die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein. In diesem Fall ist der/die Wahlbewerber*in gewählt, soweit er/si mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind bei der Bestimmung der Mehrheit nach den Abs. 3 bis 6 nicht zu berücksichtigen.

§ 20 Wahlen von gleichartigen Ämtern

(1)

Bei Wahlen zu mehreren gleichartigen Ämtern, bei denen nach der Satzung nicht ein Teil dieser Ämter von Personen mit bestimmten persönlichen Eigenschaften oder Voraussetzungen zu besetzen ist, können Wahlen auch als verbundene Einzelwahl nach den Absätzen 2 bis 5 durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(2)

Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen zur Verfügung wie Ämter zu besetzen sind. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt, bis alle offenen Positionen besetzt sind. Stimmt die Anzahl der Wahlbewerber*innen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter überein, so stimmt die Versammlung über alle Wahlbewerber*innen jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn si mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung kann offen durchgeführt werden, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine geheime Wahl vorgeschrieben ist. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

C | Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Kandidat*innen für staatliche Wahlen werden gemäß § 19 in Einzelwahl gewählt, es sei denn, die Satzung von WAS! Deutschland oder eines Gebietsverbands legt etwas Abweichendes fest.

(2)

Das in den §§ 23 und 24 beschriebene Wahlverfahren findet Anwendung bei der Aufstellung von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften, sofern das Wahlrecht die Aufstellung von Kandidierenden in Form einer Liste erfordert und der zuständige Gebietsverband keine abweichende Regelung trifft.

(3)

Sofern keine anders lautenden staatlichen Vorschriften entgegenstehen, dürfen Wahlvorschläge vom Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands unterzeichnet werden,

der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Ist keinsolchervorhanden, ist der Bundesvorstand zur Unterzeichnung berechtigt.
WAS! Deutschland oder ihre Gebietsverbände können bei Wahlen zu Landtagen oder kommunalen Vertretungskörperschaften gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Wähler*innengruppen aufstellen, sofern deren Grundwerte und Ziele mit denen von **WAS!**Deutschland vereinbar sind und eine eigene Liste nicht sinnvoll erscheint. Die Entscheidung über eine gemeinsame Liste trifft der zuständige Kreisverband oder, falls nicht vorhanden, der zuständige Landesverband.

§ 22 Vereinfachtes Wahlverfahren

Wenn für eine Wahl weniger als sieben Kandidat*innen antreten, kann die Aufstellungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, ein abweichendes Wahlverfahren anstelle der in §§ 23 und 24 festgelegten Verfahren durchzuführen. Dabei muss die entstehende Liste so beschaffen sein, dass keine Bewerber*innen des gleichen Geschlechts aufeinander folgen, solange Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

§ 22a Einzelwahl für Listenplätze

(1)
 Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung beschließen, eine beliebige, aber feste Anzahl an Plätzen von Beginn der Liste ab in Einzelwahl nach § 19 zu vergeben.

(2)
 Für den jeweiligen Listenplatz kandidieren alle Bewerber*innen, die ihre Kandidatur nicht auf einen weiter hinten gelegenen Listenplatz begrenzt haben und, mit Ausnahme des ersten Platzes, die nicht von der in § 23 Abs. 2 beschriebenen Listestamme, der die Person auf dem vorangegangenen Platz angehört.

(3)
 Anschließend erfolgt die Wahl der restlichen Listenplätze mit allen nicht bereits gewählten Kandidat*innen in dem in §§ 23 und 24 beschriebenen Wahlverfahren. Der zweite Wahlgang nach § 23 Abs. 4 sowie die Verteilung nach § 24 Abs. 4 und 5 entfällt, es wird abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 die Person auf den ersten Platz der restlichen Liste gesetzt, welche auf den ersten Platz jener Vorabliste gewählt wurde, der die Person, die zuletzt nach diesem Paragraphen in Einzelwahl gewählt wurde, nicht angehört.

§ 23 Durchführung der Wahlgänge

(1)
 Die Wahl erfolgt geheim in zwei Wahlgängen.

(2)
 Im ersten Wahlgang erhalten die stimmberechtigten Personen zwei Wahllisten. Kandidat*innen können festlegen, ab welchem Listenplatz der Gesamtliste sie wählbar sein möchten. Auf diesen Listen sind die weiblichen und diversen (Liste 1) sowie die männlichen und diversen (Liste 2) Kandidat*innen aufgeführt. Dabei sind die Kandidat*innen zunächst nach dem Listenplatz, ab dem sie berücksichtigt werden möchten, und anschließend in alphabetischer Reihenfolge zusortieren.
 Kandidat*innen mit diversem Geschlecht dürfen frei wählen, auf welcher der beiden Listen

sie antreten möchten.

(3)

Die stimmberechtigten Personen können im ersten Wahlgang für jede*n Kandidat*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinem Kandidat*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Kandidat*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können. Abweichend von Satz 1 können die stimmberechtigten Personen, im Falle dass weniger als 15 Kandidierende auf einer Wahlliste gelistet sind, nur eine Punktzahl zwischen null und fünf vergeben. Der zweite Wahlgang wird als Einzelwahl gemäß § 19 zwischen den jeweilserstplatzierten Bewerber*innen der nach § 24 Abs. 2 entstandenen vorläufigen Listen durchgeführt. Dabei sind § 24 Abs. 3 bis 5 zu beachten.

§ 24 Bestimmung der Listenplätze

(1)

Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang auf mindestens der Hälfte der abgegebenen Wahllisten, auf denen für den*die jeweilige*n Bewerber*in eine Punktzahl vergeben wurde, die Punktzahl null erhalten haben, werden bei der Erstellung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 nicht berücksichtigt und sind für die Gesamtliste nicht zugelassen.

(2)

Zur Bestimmung der Listenplätze auf den vorläufigen Listen wird für jeden Listenplatz der folgende Prozess durchgeführt:

a) Bei sämtlichen Bewerber*innen der entsprechenden Wahlliste, die noch keinen Listenplatz auf der vorläufigen Liste erhalten haben, wird der Mittelwert der jeweils auf Stimmzetteln abgegebenen Punktzahlen bestimmt. Nicht abgegebene Punktzahlen bei einzelnen Bewerber*innen werden bei der Berechnung des Mittelwerts nicht berücksichtigt.

b) Die beiden Bewerber*innen mit den höchsten Mittelwerten werden direkt miteinander verglichen. Dabei wird ermittelt, wie häufig die beiden Bewerber*innen eine höhere Punktzahl erhalten haben als der jeweils andere. Der*Die Bewerber*in, der*die häufiger eine höhere Punktzahl erhalten hat, wird für den Listenplatz gewählt.

c) Bei Gleichstand von drei oder mehr Bewerber*innen mit demselben Mittelwert werden die zwei Bewerber*innen direkt verglichen, die die höchste Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahlen erhalten haben, die nicht bei den Bewerber*innen gleich ist. Bei Gleichstand von zwei Bewerber*innen im direkten Vergleich entscheidet die jeweilige Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahl, die nicht bei beiden Bewerber*innen gleich ist.

d) Bei Gleichstand von zwei oder mehr Bewerber*innen in sämtlichen Bewertungen entscheidet das Los, welches offendurch die Versammlungsleitung gezogen wird.

e) Ist nun noch ein*e Bewerber*in nicht auf einer vorläufigen Liste gewählt, wird diese*r Bewerber*in auf den letzten Listenplatz der jeweilig vorläufigen Liste gesetzt.

(3)

Sollten nach der Bildung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 1 und 2 eine vorläufige Liste keine Bewerber*innen enthalten, entfällt der zweite Wahlgang. Die jeweils andere vorläufige Liste gilt als Gesamtliste, wobei die Liste gegebenenfalls so angepasst wird, dass der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglich ist.

Sofern der*die erstplatzierte Bewerber*in auf den vorläufigen Listen nicht für

sämtliche Listenplätze kandidiert tritt, sofern notwendig, im 2. Wahlgang stattdessen der*die nächstbeste Bewerber*in der jeweiligen vorläufigen Liste an, auf den*die das zutrifft. Wenn auf beiden vorläufigen Listen Kandidierende verzeichnet sind, wird der zweite Wahlgang in jedem Fall durchgeführt und gegebenenfalls wird der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, nicht beachtet. Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet. Für die Erstellung der Gesamtliste wird der*die gemäß § 23 Abs. 4 gewählte Bewerber*in auf den ersten Platz gesetzt. Die folgenden Plätze werden abwechselnd nach vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 besetzt, wobei der von den Bewerber*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglichst ist. Ist eine vorläufige Liste erschöpft, folgen die Bewerber*innen der anderen vorläufigen Liste. Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet. Die Aufstellungsversammlung kann vor dem ersten Wahlgang beschließen, abweichend von Abs. 6 die Gesamtliste zu beenden, sobald eine der vorläufigen Listen erschöpft ist. Weiterhin kann sie vor dem ersten Wahlgang festlegen, die Listenacheiner bestimmten Anzahl von Plätzen zu beenden. Sofern auf einer der Wahllisten nach § 23 Abs. 2 nurein*e Bewerber*in gelistet ist, wird abweichend von § 23 Abs. 2 für diese Liste eine Einzelwahl gemäß § 19 durchgeführt.

D | Wahlen des Bundesvorstandes

§ 25 Geltungsbereich

(1)

Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 gelten für die Wahlen des Bundesvorstandes auf dem Bundesparteitag. Die Regelungen der §§ 1 bis 18 gelten ergänzend.

(2)

Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung für die Wahl des jeweiligen Vorstandes die Geltung des in den §§ 26 bis 29 geregelten Wahlverfahrens anordnen.

§ 26 Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

(1)

Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Die Vorsitzenden
2. Der/die Schatzmeister*in
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden

(2)

Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine*r der Wahlbewerber*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.

(3)

Die Vorstellung aller Wahlbewerber*innen für ein Amt als Mitglied des Bundesvorstandes erfolgt nach § 27 geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges.

§ 27 Kandidatur

(1)

Wahlbewerber*in ist, wer seine*ihre Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung für Parteitag rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.

(2)

Jede/jeder Wahlbewerber*in hat sein/ihr Geschlecht anzugeben sowie, auf welches Amt er/sie sich bewirbt. Jeder/jede Wahlbewerber*in kann sich unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge dieser Wahlordnung hilfsweise auf weitere Ämter bewerben; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28 Wahl der Vorsitzenden

(1)

Die Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt. Ist eine Person zum/zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des/der Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des/der bereits gewählten Vorsitzenden angehören. Es sei denn, es gibt keine Wahlbewerber*innen anderen Geschlechts.

(2)

Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 29 Wahl des/der Schatzmeister*in

Der/die Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt.

§ 30 Stellvertretende Vorsitzende

(1)

In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jeden/jede Wahlbewerber*in einzeln ab, ob der/die Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen werden soll. Jede/jeder Wahlbewerber*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlbewerber*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 der Satzung erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt.

In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.

(2)

Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. Männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.

(3)

Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweilsgelisteten Wahlbewerber*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl von jeweilseinschließlich eins bis zu der Zahl, die der Hälfte der Anzahl der zubesetzenden Ämter entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem/jeder Wahlbewerber*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.

(4)

Die Zählkommission zählt die Wahlzettelseparataus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind (Punktlisten). Haben zwei Wahlbewerber*innen die höchste Punktzahl auf einer Punktliste erreicht, nehmen sie gemeinsam die ersten beiden Plätze der Punktliste ein. Haben im Übrigen zwei oder mehr Wahlbewerber*innen auf einer der Punktlisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Die Wahlbewerber*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Punktliste aufgenommen. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn der/die obsiegende Wahlbewerber*in auf der erreichten Position nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wäre.

(5)

Gewählt sind jeweils die Wahlbewerber*innen, die auf den beiden Punktlisten die jeweilsersten beiden Plätze einnehmen.

§ 31 Sonderfall

Für den Fall, dass mehr als die nach § 17 Absatz 3 der Satzung maximal zulässige Zahl an diversen Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende gewählt wären, sind nur die diversen Wahlbewerber*innen gewählt, die bei ihrer jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt haben. Hat im Fall des Satz 1 nur ein*e diverse*r Wahlbewerber*in bei der jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt, so findet zwischen den jeweils Zweitplatzierten der Listenwahl eine Stichwahl im Wege der Einzelwahl nach § 19 statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anstelle der Wahlbewerber*innen, die nach Satz 1 und 2 nicht gewählt sind, sind die in der jeweiligen Listenwahl nach Stimmenzahl nachfolgenden Wahlbewerber*innen gewählt.

E | Wahlen des Schiedsgerichts

§ 32 Wahlen des Schiedsgerichts

Die Schiedsrichter werden nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in geheimer Wahl gewählt.

Die §§ 1 bis 18 gelten entsprechend.

F | Wahl der Delegierten

§ 33 Allgemeines

(1)

Die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag von WAS!Deutschland erfolgt nach 15 Abs. 5 Satz 1 der Satzung von WAS! Deutschland auf den Landesparteitagen der Landesverbände von WAS!Deutschland, soweit die Landesverbände nicht von der in § 5 Abs. 5 Satz 2 der Satzung von WAS! Deutschland beschriebenen Möglichkeit § 1 Gebrauch gemacht haben, die untergeordneten Gebietsverbände zur Aufstellung der Delegierten zu ermächtigen.

(2)

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den §§ 33 und 34, soweit der Landesverband in seiner Satzung keine abweichende Regelung trifft. Weicht ein Landesverband von dem in den §§ 33 und 34 geregelten Verfahren ab, so hat er sicherzustellen, dass durch das Wahlsystem zwei Delegiertenlisten, eine männlich/diverse Liste und eine weiblich/diverse Liste gewählt werden. Die §§ 1 bis 18 sind auf die Wahl der Delegierten anwendbar. Abweichend von § 8 Abs. 3 können Mitglieder der Versammlungsleitung ebenfalls für ein Delegiertenmandat kandidieren.

§ 34 Anzahl der zuwählenden Delegierten

(1)

Der Landesparteitag wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten nach § 15 Abs. 7 der Satzung.

(2)

Der Landesparteitag entscheidet nach § 15 Abs. 7 der Satzung vor Beginn der Wahl frei über die Anzahl der Listenplätze, ist jedoch dazu angehalten, zwei Listen aufzustellen, welche jeweils mindestens 50 Prozent mehr Delegierte enthalten, als der Landesverband zum Zeitpunkt der Aufstellung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 zu entsenden erwarten kann.

(3)

Soweit ein Landesverband das Recht zur Aufstellung von Delegierten nach § 15 Abs. 5 der Satzung ganz oder teilweise auf untergeordnete Gebietsverbände übertragen hat, so gelten Abs. 1 und 2 für diese Listen entsprechend.

§ 35 Wahl der Delegierten

(1)

Die Wahl erfolgt geheim in einem Wahlgang.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten zwei Wahllisten. Auf diesen Listen sind die weiblichen und diversen sowie die männlichen und diversen Bewerber*innen aufgeführt. Dabei sind die Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge zu sortieren. Bewerber*innen mit diversem Geschlecht dürfen frei wählen, auf welcher der beiden Listen sie antreten möchten.

(3)

Die stimmberechtigten Mitglieder können im ersten Wahlgang für jede*n Kandidat*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinen Bewerber*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Bewerber*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können. Die

Zählkommission zählt die Wahllisten separat aus. Bewerber*innen, welche auf mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel, auf denen für den*die jeweilige*n Bewerber*in eine Punktzahl vergeben wurde, die Punktzahl null erhalten haben, werden für die weitere Auszählung nicht berücksichtigt und sind nicht als Delegierte gewählt. Zur Bildung der beiden Delegiertenlisten werden die Punktzahlen der Bewerber*innen aller abgegebenen Stimmzettel addiert und entsprechend der Punktzahl in absteigender Reihenfolge sortiert. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los, welches offendurch die Versammlungsleitung gezogen wird.



Joana Geertiens



Corinna Hufnagel

8. Januar 2023

Letzte Änderung vom 28. Januar 2023

Redaktionelle Änderungen vom 6. Februar 2023

Dokument erstellt am 12. Juli 2023

WAS! Deutschland

Daalerstr. 22, 26789 Leer

<https://www.WASdeutschland.org>

info@WASdeutschland.org



WAS!

WeAreStrong

Gewaltschutz.Gleichberechtigung.Inklusion

WAS! ist ein Zusammenschluss von Menschen, die gravierende Mängel in der Durchsetzung des Grundgesetzes sowie weiterer Gesetze sehen. Unser Ziel ist es, die juristischen Versäumnisse, besonders in den Bereichen Gewaltschutz, Kinderrechte, Gleichstellung und Inklusion aufzuzeigen und Deutschland hier von einer Schlusslichtposition innerhalb der EU zu einem Vorbild zu etablieren.

WAS! steht für das Engagement in einer empathischen Gesellschaft, die alle Menschen gleichberechtigt in den Mittelpunkt stellt. Egal, welches Geschlecht, Alter, Hautfarbe oder Herkunft. Gemeinsam möchten wir ein positives, lösungsorientiertes und inklusives Miteinander schaffen - denn jeder Mensch hat ein Recht auf Teilhabe.

WAS! fordert das konsequente Leben und Durchsetzen des Grundgesetzes und vor allem der Menschenrechte. Auch die sinnvolle EU-weite Ergänzung im Bereich Gewaltschutz und Gleichstellung durch die Istanbul-Konvention, möchten wir endlich deutschlandweit umgesetzt wissen.

WAS! versucht, aufzudecken, wer dieses empathische Miteinander boykottiert und Aggression schürt, um diese Störung der inneren Sicherheit und des Friedens juristisch zu stoppen.

Folgende Gesetze möchten wir konsequent umgesetzt und gelebt sehen:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)
- Art. 3 GG: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden
- Ergänzung Grundgesetz Artikel 3 (1994): „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

WAS! Unsere Grundwerte

WAS! steht für Empathie, Gleichberechtigung, Demokratie und Freiheit. Jede Einwohner:in soll die Chance auf ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben erhalten. Hierfür muss Diskriminierung klar entgegengewirkt sowie Barrierefreiheit, Lohngerechtigkeit und eine zuverlässige Infrastruktur geschaffen werden. Wohnraum muss bezahlbar sein und jede Bürger:in benötigt eine vernünftige Gesundheitsversorgung.

WAS! fordert den gleichen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten für alle ohne Diskriminierung und bei gleichzeitiger Sanktionierung von Unternehmen, die sich nicht an inklusive Beschäftigungspraktiken halten.

WAS! unterstützt die Einführung eines EU-Antidiskriminierungsgesetzes, das den bestehenden Schutz im Bereich der Beschäftigung auf andere Bereiche wie soziale Sicherheit, Bildung und die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, ausweitet.

WAS! fordert die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die verbleibenden Mitgliedstaaten und ihre vollständige Umsetzung durch die EU und alle Mitgliedstaaten.

WAS! fordert die Verschärfung von Sanktionen gegen Hassverbrechen, einschließlich Hassrede und digitaler Gewalt durch Erweiterung der Definitionen solcher Straftaten.

WAS! verpflichtet sich zur Bekämpfung von Antisemitismus. Dazu gehört die Bildung aller Bürger:innen über jüdische Kultur und Geschichte, einschließlich historischer Verfolgung und der Verantwortung, die sich aus der Shoah ergibt. Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden eine EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus entwickelt werden, um Jüdinnen und Juden und jüdische Institutionen in Europa und weltweit zu verteidigen, damit sie sich sicher fühlen können. Die Förderung von respektvollem Austausch und Zusammenarbeit stellt dabei einen festen Teil einer inklusiven Gesellschaft dar.

WAS! will die Sicherstellung, dass die Grundrechte von Personen der LGBTQIA+ Community und die entsprechenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berücksichtigt werden. Regenbogenfamilien müssen in allen EU-Staaten anerkannt werden.

WAS! Gründungsmitglieder:

Corinna Hufnagel

Mutter von einem schwerbehinderten Sohn
Personalsachbearbeiterin
selbst betroffen von Institutioneller Gewalt am Familiengericht

Yasemin Bast

Mutter von einem Sohn
Bachelor of engineering Verfahrenstechnik
Studium ... an der Fachoberschule München
seit 2024 Nebentätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei (Familienrecht)
selbst betroffen von Partnerschaftsgewalt und institutioneller Gewalt am Familiengericht

Joana Kipping

Mutter von einem Sohn
Diplom-Soziologin (Univ.), Pharmareferentin, Business Coach
Studium von 1996-2000 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München
2001-2007 Tätigkeit als Wissenschaftsjournalistin
seit 2007 Pharmareferentin mit Schwerpunkt Neurologie
selbst betroffen von Partnerschaftsgewalt und institutioneller Gewalt am Familien- und Sozialgericht
Schwerbehinderungsgrad: 80 Prozent

PARTEIPROGRAMM – unsere Kernthemen

WAS! steht für ein Deutschland und ein Europa, das für alle Menschen sicher, gerecht und inklusiv ist. Wir verpflichten uns, auf allen Ebenen der Gesellschaft gegen Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung vorzugehen. Wir glauben an die Grundwerte von Menschenwürde, Gleichheit und Solidarität und werden unermüdlich dafür eintreten, dass diese Prinzipien in Deutschland und der EU verwirklicht werden.

1. Gewaltschutz

WAS! steht für die Harmonisierung und Verschärfung von EU-weit geltenden Gesetzen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Kinder und marginalisierte Gruppen.

WAS! möchte Initiativen zur Gewaltprävention, insbesondere Bildungsprogramme, die Gewalt und Missbrauch thematisieren und adressieren, aktiv fördern.

WAS! fordert, dass der Schutz von Opfern von Gewalt in Deutschland und der EU oberste Priorität hat.

WAS! fordert den Ausbau von Schutzmaßnahmen wie Notunterkünften, Beratungsstellen und rechtlichem Beistand.

WAS! fordert die konsequente Verfolgung und Bestrafung von Gewaltverbrechen. Hierzu müssen Strafverfolgungsbehörden und Justizpersonal im Umgang mit Gewaltopfern zwingend besser geschult und sensibilisiert werden.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention):

„Im Jahr 2023 haben laut offizieller Polizeilicher Kriminalstatistik 361 Frauen einen gewaltsamen Tod erlitten. Statistisch gesehen hat es damit 2023 nur vier Tage gegeben, an denen in Deutschland keine Frau umgebracht wurde.“

Die kontinuierlich steigende Zahl an Femiziden ist in einer rechtsstaatlichen Demokratie, in einem der reichsten Länder der Erde, nicht hinnehmbar. Dieser Dauerzustand fußt darauf, dass die Ministerinnen und Minister unseres Landes sich ganz offenkundig nicht einmal an das Grundgesetz gebunden fühlen, denn in Artikel 2 ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbriefte.

In der Theorie sind Mädchen und Frauen in Deutschland vor Gewalt geschützt.

Auf nationaler Ebene per Grundgesetz, auf europäischer Ebene über die Istanbul-Konvention und auf internationalem Niveau durch CEDAW.

Im realen Leben jedoch sind sie ununterbrochen von Gewalt und viel zu häufig von tödlichen Gewaltexzessen bedroht.“ (Prof. Dr. Kristina Wolff, in ihrer Petition <https://chnng.it/PCBtnkV5bg>)

Deutschland braucht endlich eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Gewaltschutz hängt mit Gleichstellung zusammen – hierzu wurde die „Istanbul-Konvention“ EU-weit entwickelt und ist seit 2017 rechtsbindende Norm an deutschen Gerichten. Leider kommt sie so gut wie nicht zur Anwendung. Seit 2023 gilt sie als EU-weite Konvention. In der Umsetzung gibt es starke Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern.

Das wollen wir ändern!



Die wichtigsten Passagen der Istanbul-Konvention (1):

Präambel:

“(…) unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;“

Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (4)

„Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.“

Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht (1)

„Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.“

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

„Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.“

sowie Kapitel III – Prävention, Kapitel IV – Schutz und Unterstützung und Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.

Die Istanbul-Konvention versucht, die Gleichstellung weiter voranzutreiben, um die geschlechtsspezifische Gewalt zu reduzieren. Das klingt absolut sinnvoll und ist rechtsverbindlich. Leider wird sie nach wie vor an deutschen Familiengerichten kaum angewendet. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten.

Zu diesem Schluss kommt die GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Woman and Domestic Violence). Sie hat Deutschland nach der Evaluierung im Herbst 2022 scharf gerügt (2) und sieht in der Umsetzung „Gravierende Defizite“ (3).

Auch im Bundeshaushalt 2024 ist die Umsetzung der IK nicht budgetiert (4), obwohl diese im Koalitionsvertrag verankert ist (5): „Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Istanbul-Konvention setzen wir auch im digitalen Raum und mit einer

staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam um. Wir werden das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. "Wir bauen das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht aus."

Aber: es liegt keine nationale Strategie vor. Es gibt keine klare Definition zu „Femizid“. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!

(1) <https://rm.coe.int/1680462535>

(2) <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/-/grevio-publishes-its-report-on-germa-1>

(3)

<https://www.coe.int/de/web/portal/-/germany-council-of-europe-experts-find-serious-gaps-in-protecting-women-and-girls-from-gender-based-violence>

(4) <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2024/soll/epl60.pdf>

(5)

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
S. 91

WAS! möchte aktiv politisch und juristisch eingreifen, damit die Istanbul-Konvention endlich konsequent und flächendeckend in Deutschland umgesetzt wird. Denn, die Gewalt gegen Frauen ist ein strukturelles Problem, dem wir uns gemeinsam stellen müssen, um einen Wandel zu erzielen.

WAS! will die Umsetzung folgendermaßen fördern:

- **Entwicklung verbindlicher EU-Richtlinien:** Die EU muss neue Richtlinien erlassen, die die Standards der Istanbul-Konvention in EU-Recht umsetzen. Diese Richtlinien müssen von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, in nationales Recht überführt werden, wodurch eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Konvention sichergestellt wird.

- **Harmonisierung der Rechtsvorschriften:** Durch die Förderung einer stärkeren Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung innerhalb der EU kann sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten ähnliche Schutzniveaus bieten. Dies kann durch Verordnungen geschehen, die direkt in allen Mitgliedstaaten gelten, ohne dass sie erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

- **Überwachung und Berichterstattung:** Die EU-Agentur für Grundrechte muss beauftragt werden, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedstaaten zu überwachen und regelmäßig Berichte zu erstellen. Diese Berichte können aufzeigen, wo es in Deutschland und den anderen Ländern noch Lücken gibt, um Druck auf die Regierung auszuüben, diese zu schließen.

- **Schaffung von Benchmarks:** Die EU muss Benchmarks für die Umsetzung der Istanbul-Konvention entwickeln, die es ermöglichen, den Fortschritt in den einzelnen Mitgliedstaaten zu messen und zu vergleichen.

- **EU-Fördermittel für Umsetzung bereitstellen:** Die EU muss spezielle Förderprogramme auflegen, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützen. Deutschland kann von solchen Programmen profitieren, indem es finanzielle Unterstützung für Projekte erhält, die

sich mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen befassen.

- **Anreize für Best Practices:** Die EU und auch Deutschland müssen Best-Practice-Programme fördern und Mitgliedstaaten, die besonders gut bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention abschneiden, zusätzliche Mittel oder andere Anreize bieten.

- **Politischer Druck durch das Europäische Parlament:** Das Europäische Parlament kann eine wichtige Rolle spielen, indem es Resolutionen verabschiedet, die Druck auf die Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, ausüben, die Konvention schneller umzusetzen. Es könnte auch Anhörungen und Untersuchungen einleiten, um die Umsetzung zu überprüfen und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

- **Klagen wegen Vertragsverletzung:** Die Europäische Kommission muss gegen Mitgliedstaaten, die die Istanbul-Konvention nicht angemessen umsetzen, Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Der EuGH könnte dann verbindliche Urteile fällen, die Deutschland zwingen, die Konvention vollständig umzusetzen.

- **Einbindung der Charta der Grundrechte der EU:** Die EU muss versuchen, die Istanbul-Konvention stärker mit der Charta der Grundrechte der EU zu verknüpfen, um sie auf nationaler Ebene konsequent durchzusetzen. So kann sie es ermöglichen, Verstöße gegen die Konvention auch als Verstöße gegen die EU-Grundrechte zu behandeln.

- **EU-weite Kampagnen:** Die EU muss groß angelegte Sensibilisierungskampagnen starten, um das Bewusstsein für die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zu schärfen. Dies kann den öffentlichen Druck auf nationale Regierungen, einschließlich Deutschland, erhöhen, die Konvention vollständig umzusetzen.

- **Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement:** Die EU und auch Deutschland müssen NGOs und andere zivilgesellschaftliche Akteure unterstützen, die sich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention einsetzen und deren Einfluss auf nationaler Ebene stärken.

- **Koordinierung von nationalen Aktionsplänen:** Die EU kann Anforderungen für nationale Aktionspläne festlegen, die sicherstellen, dass diese in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, ambitioniert und effektiv sind. Diese Aktionspläne müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Durch die Kombination dieser Ansätze kann die EU erheblichen Einfluss darauf nehmen, dass die Istanbul-Konvention in Deutschland schneller und umfassender umgesetzt wird. Der Schlüssel liegt in der Nutzung der EU-Institutionen und -Instrumente, um sowohl politischen Druck als auch praktische Unterstützung zu bieten. Die bisher nur vereinzelte Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland zeigt deutlich, dass hier eine Regulation über die EU erforderlich ist. Trotzdem können viele dieser Maßnahmen auch auf nationaler Ebene ergriffen werden, um die Istanbul-Konvention endlich flächendeckend in Deutschland umzusetzen.

WAS! möchte sowohl auf deutscher als auch auf EU-Ebene aktiv an der Umsetzung dieser Maßnahmen mitwirken. Denn Gewaltschutz ist die Voraussetzung für eine intakte Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt existieren können!

(Die IK bezieht sich explizit auf Gewalt an Frauen und deren Kindern, natürlich gibt es auch Gewalt gegen Männer, die wir genauso verurteilen.)

2. Kinderrechte

“Jedes Kind hat ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden” Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

Wir möchten, dass Kinder eine starke Stimme erhalten und ihre Rechte endlich berücksichtigt und im Grundgesetz verankert werden!

Laut Artikel 6 des Grundgesetzes werden die Rechte der Familie geschützt. Es gibt einen staatlichen Schutzauftrag für Kinder. Leider wird dieser vielen Kindern nach häuslicher Gewalt zum Verhängnis. Trennt sich ein Elternteil aufgrund von Gewalterfahrung von dem anderen, schreitet der Staat in Sorgerechtsverfahren teilweise willkürlich ein und entzieht Eltern das Sorgerecht. Unter dem Deckmantel der Hochkonflikthaftigkeit werden Kinder den Müttern weggenommen und zu den zuvor gewalttätigen Vätern oder in Heime umplatziert. Dies führt zu weiteren Traumatisierungen und entspricht keineswegs dem Kindeswohl!

Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 soll Kindern einen verbesserten Schutz vor Vernachlässigung und Missbrauch bieten. Es verpflichtet unter anderem Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einzuschreiten.

Die Charta der Grundrechte der EU ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich. Sie enthält spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kinderrechten. Artikel 24 befasst sich explizit mit den Rechten des Kindes und legt fest, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist und dass Kinder das Recht auf ihren Schutz und ihre Fürsorge haben. Warum werden sie dann zum Spielball in familiengerichtlichen Prozessen und werden dem fürsorglichen Elternteil unter dem Deckmantel der “zu engen Bindung”, “Bindungsintoleranz” oder ähnlichen Konstrukten entzogen und willkürlich umplatziert?

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gilt selbstverständlich auch für Kinder. Besonders relevant sind hier Artikel (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 3 (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), die für den Schutz von Kindern von großer Bedeutung sind und an deutschen Familiengerichten zu wenig Beachtung finden.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist ein globales Abkommen, das von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde. Sie garantiert umfassende Rechte für Kinder, wie das Recht auf Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt und Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen. Hier wird fraglich, warum Kinder gezwungen werden, Umgang zu einem Elternteil zu pflegen, der nachweislich gewalttätig gegen sie oder den anderen Elternteil war.

WAS! fordert die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Kinder müssen vor Gewalt geschützt werden, egal, ob die Gewalt von fremden Personen oder den eigenen Eltern ausgeübt wird. Hierzu muss auch explizit Gewalt gegen den anderen Elternteil sowohl körperlich als auch psychisch zählen.

WAS! möchte den Kindern mehr Aufmerksamkeit geben. Hierfür sollen Kinder- und Jugendräte auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene eingeführt werden.

WAS! fordert die Stärkung des Kinderschutzes und die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention. Nur so können Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Zwingend erforderlich sind eine bessere Schulung von Fachkräften und intensive Aufklärungskampagnen.

WAS! fordert deutliche Investitionen in das Betreuungs- und Bildungssystem, damit alle Kinder ganztägig und qualitativ hochwertig betreut werden können. Die frühkindliche Betreuung und Förderung muss deutlich ausgebaut werden. Die Gesundheitsversorgung muss für Kinder flächendeckend gewährleistet sein.

WAS! sieht dringenden Handlungsbedarf, um Kinder im digitalen Raum besser zu schützen. Ihre Daten und ihre Privatsphäre müssen besser geschützt werden. Strengere Regulierungen gegen Datenmissbrauch und Cybermobbing sind erforderlich.

3. Gleichstellung – Art. 3, Abs. 2 GG

Männer und Frauen sind gleichberechtigt!

WAS! fordert die konsequente Umsetzung des Artikel 3 und damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Menschen in Deutschland in allen Bereichen, einschließlich gleicher Bezahlung, Aufstiegschancen und politischer Repräsentation.

WAS! fordert eine EU-weite Ausweitung der Antidiskriminierungsgesetze, um alle Formen von Diskriminierung zu bekämpfen, einschließlich aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Alter oder Religion.

WAS! will Initiativen unterstützen, die die Vielfalt in der Gesellschaft fördern, insbesondere in Bildung, Arbeitsmarkt und Politik.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein Grundwert der Europäischen Union (EU). Dies wurde bereits in den Römischen Verträgen von 1957 festgehalten.

WAS! fordert die ökonomische Gleichstellung von Männern und Frauen (Equal Pay) sowie eine gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen in Führungspositionen.

Das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern beträgt in der EU 15,7 Prozent (Quelle: Bundesregierung.de

www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/europa/gleichstellung-eu-2263134), in Deutschland 18 Prozent (Quelle: www.bmfsfj.de). Selbst bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen beträgt der Entgeltunterschied in Deutschland immer noch sechs Prozent.

In den großen börsennotierten Unternehmen der EU liegt der Frauenanteil bei den Vorstandsvorsitzenden bei 7,7 Prozent, in den Aufsichtsgremien sogar nur bei 7,5 Prozent. (Quelle: Bundesregierung.de).

Rund 46,3 Prozent aller Erwerbstätigen in der EU waren 2022 Frauen. In Führungsetagen sind sie deutlich unterrepräsentiert: nur rund jede dritte Führungskraft (35,1 Prozent) war 2022 weiblich.

In Deutschland waren 28,9 Prozent der Führungspositionen von Frauen besetzt. Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten lag Deutschland damit nur im unteren Drittel (Quelle: Europa Frauen in Führungspositionen in der EU www.destatis.de, Auszug aus der Eurostat Datenbank, Stand: 25.9.2023)

WAS! will aktiv den Equal Pay Gap aufzeigen und die Schließung fördern. Deutschland liegt sowohl beim Equal Pay als auch beim Frauenanteil in Führungspositionen unterhalb des EU-Schnitts. Das finden wir für ein wirtschaftsstarkes Land beschämend und es widerspricht dem Grundgesetz. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf und wollen politische und juristische Schritte prüfen und einleiten.

Der Gender Pay Gap, also die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen, ist ein hartnäckiges Problem, das sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene adressiert werden muss. Um diese Lücke so schnell wie möglich zu schließen, können verschiedene Strategien und Maßnahmen auf EU- und Deutschland-Ebene ergriffen werden.

Maßnahmen auf EU-Ebene

WAS! fordert:

- **Verbindliche Transparenzrichtlinien:** Die EU muss verbindliche Vorschriften zur Entgelttransparenz erlassen, die Unternehmen verpflichten, regelmäßig über Lohnunterschiede nach Geschlecht zu berichten. Diese Transparenz kann helfen, Ungerechtigkeiten aufzudecken und zu beheben.
- **Schärfung der Antidiskriminierungsrichtlinien:** Die EU muss bestehende Richtlinien gegen Lohndiskriminierung verschärfen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten effektive Maßnahmen ergreifen, um Lohnungleichheiten zu bekämpfen.
- **Zielgerichtete EU-Förderprogramme:** Die EU soll spezielle Förderprogramme für Unternehmen und Projekte auflegen, die nachweislich zur Verringerung des Gender Pay Gaps beitragen. Diese Programme können innovative Modelle zur Gleichstellung der Geschlechter fördern.
- **Verknüpfung von EU-Mitteln an Gleichstellungsziele:** Die EU soll die Vergabe von Fördergeldern an die Erreichung von Gleichstellungszielen knüpfen. Unternehmen oder Mitgliedstaaten, die keine Fortschritte bei der Schließung des Gender Pay Gaps zeigen, könnten so weniger Zugang zu bestimmten EU-Mitteln erhalten.
- **Vertragsverletzungsverfahren:** Wenn ein Mitgliedstaat die EU-Vorgaben zur Geschlechtergleichstellung nicht umsetzt, kann die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dies könnte den Druck auf Länder wie Deutschland erhöhen, effektivere Maßnahmen zur Schließung des Gender Pay Gaps zu ergreifen.
- **Einführung von Sanktionen bei Nicht-Compliance:** Die EU muss Sanktionen gegen Unternehmen oder Mitgliedstaaten verhängen, die wiederholt gegen Bestimmungen zur Entgeltgleichheit verstoßen.
- **EU-weite Kampagnen:** Die EU muss umfassende Informationskampagnen starten, um das Bewusstsein für den Gender Pay Gap zu schärfen und Unternehmen sowie die breite Öffentlichkeit zur Handlung aufzufordern.
- **Förderung von Best Practices:** Die EU muss Best-Practice-Beispiele zur Schließung des Gender Pay Gaps aus verschiedenen Mitgliedstaaten sammeln und verbreiten, um den Austausch und die Implementierung erfolgreicher Strategien zu fördern.

Maßnahmen auf Deutschland-Ebene

WAS! fordert:

- **Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes:** Das bestehende Entgelttransparenzgesetz in Deutschland muss erweitert werden, um mehr Unternehmen zur Offenlegung von Gehältern und zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Entgeltstrukturen zu verpflichten. Die Strafen für Unternehmen, die gegen die Gleichstellungsgesetze verstoßen, sollen erhöht werden.
- **Einführung verbindlicher Entgeltgleichheitsprüfungen:** Unternehmen sollen verpflichtet werden, regelmäßige Entgeltgleichheitsprüfungen durchzuführen und Maßnahmen zur Korrektur von Ungleichheiten umzusetzen.
- **Verbindliche Quoten für Führungspositionen:** Um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, müssen verbindliche Quoten in Unternehmen und im öffentlichen Dienst eingeführt werden. Diese Maßnahmen verbessern die Karrierechancen von Frauen und verringern den Gender Pay Gap.
- **Förderprogramme für Frauen in MINT-Berufen:** Spezielle Förderprogramme für Frauen in MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) können die Geschlechterungleichheit in hochbezahlten Branchen reduzieren.
- **Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie:** Der Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und flexible Arbeitszeitmodelle unterstützen Frauen, ihre Karriere voranzutreiben und dadurch Einkommensunterschiede zu verringern.
- **Maßnahmen gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse:** Prekäre Arbeitsverhältnisse, in denen Frauen überrepräsentiert sind, müssen stärker reguliert und minimiert werden, um Lohnungleichheiten zu verringern.
- **Stärkung von Tarifverträgen:** Tarifverträge müssen verstärkt auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet werden, indem sie klare Vorgaben für gleiche Bezahlung enthalten und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Entlohnung beseitigen.
- **Förderung der Tarifbindung:** Die Politik soll Maßnahmen ergreifen, um die Tarifbindung in Branchen zu erhöhen, in denen Frauen besonders häufig arbeiten, um faire Löhne sicherzustellen.
- **Aufklärung und Schulungen:** Durch Schulungen in Unternehmen und Bildungsinstitutionen kann das Bewusstsein für den Gender Pay Gap und seine Ursachen geschärft werden. Diese Bildungsmaßnahmen können dazu beitragen, Geschlechterstereotype abzubauen und eine Kultur der Gleichstellung zu fördern.
- **Unterstützung durch Monitoring:** Ein kontinuierliches Monitoring und Berichterstattung über den Gender Pay Gap in Deutschland trägt dazu bei, die Fortschritte zu messen und neue Maßnahmen bei Bedarf anzupassen.

WAS! sieht den Abbau des Gender Pay Gap folgendermaßen

Um den Gender Pay Gap in der EU und in Deutschland schnellstmöglich zu schließen, ist eine Kombination aus strikter Gesetzgebung, finanziellen Anreizen, gezielter Förderung von Frauen im Arbeitsmarkt und Bewusstseinsbildung notwendig. Die EU kann durch verbindliche Richtlinien und Sanktionen Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben, während Deutschland nationale Gesetze verschärfen und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung umsetzen kann. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt letztlich von der konsequenten Umsetzung und Überwachung dieser Maßnahmen ab.

4. Inklusion

WAS! steht für eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von Herkunft, Behinderung oder sozialem Hintergrund gleichberechtigt teilhaben können.

WAS! fordert, dass öffentliche Räume, Verkehrsmittel und digitale Angebote für alle Menschen zugänglich sind. Wir fordern verbindliche EU-weite Standards zur Barrierefreiheit.

WAS! will Programme fördern, die den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt für benachteiligte Gruppen verbessern, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Migranten.

Ziel von **WAS!** ist es, Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland und der EU zu bekämpfen. Hierfür fordern wir gezielte Sozialprogramme und den Ausbau des Sozialschutzes.

Art. 3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Der Staat darf Menschen mit Behinderung nicht anders behandeln als alle anderen Mitbürger unserer Gesellschaft.

WAS! fordert die konsequente Durchsetzung der Inklusion als Menschenrecht. Gerade die Teilhabe am Arbeitsleben wird erschwert und Menschen mit Behinderung erfahren immer noch Diskriminierung und Benachteiligung im Arbeitsleben. Hier müssen Wege gefunden werden, wie auch Menschen mit Behinderung ihre Arbeitsleistung zuverlässig einbringen können und ihre Teilhabe am Arbeitsleben aktiv gefördert werden kann. Und das selbstverständlich auch unter dem Equal Pay Prinzip!

Seit 2002 gibt es ergänzende Gesetze, um die Inklusion weiter zu fördern: Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – hier geht es um Barrierefreiheit.

2006: Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG) – „Anti-Diskriminierungsgesetz“. Dieses Gesetz verbietet es, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen.

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie dient dazu, die Inklusion in den Bereichen Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichstellung weiter voranzutreiben. Damit wurde Inklusion international als Menschenrecht anerkannt. (Quelle: www.einfach-teilhaben.de)

Und doch müssen Menschen mit Behinderung gerade in der freien Wirtschaft Angst haben, bei einem Bewerbungsgespräch ihre Behinderung anzusprechen. Schnell wird dann ein Grund „vorgeschoben“ warum eine andere Kandidat:in besser geeignet ist. Wenn es dann doch gelingt, einen Arbeitsplatz zu bekommen, fängt der Kampf erst richtig an. Die behindertengerechte Ausstattung, die per Gesetz zusteht, um Chancengleichheit am Arbeitsplatz zu gewähren, muss über jahrelange Gerichtsverfahren gegen den Rententräger eingeklagt werden. Menschen mit Behinderung müssen oft die Ausstattung des Arbeitsplatzes (Firmenwagen, Büroeinrichtung, Monitore etc.) aus den eigenen Mitteln (vor-)finanzieren und dann auch auf eigene Kosten und Zeit die Gerichtsverfahren hierfür stemmen. De facto muss also Geld, Geduld und Zeit mitgebracht werden, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. Das ist weit entfernt von der gesetzlich vorgeschriebenen

Chancengleichheit! So kommt es, dass Arbeitskräfte in Rente geschickt werden, nur weil ihnen die Energie und finanzielle Mittel fehlen, um ihre Chancengleichheit einzuklagen. Das ist ein Armutszeugnis für ein reiches Land und verschärft unnötig den viel bemühten Fachkräftemangel.

Deshalb fordert **WASI** die Beschleunigung der Anträge und Verfahren auf behindertengerechte Ausstattung der Arbeitsplätze und auf Teilhabe am Arbeitsleben ohne, dass hierbei für die Antragsteller Kosten entstehen!

WASI will alle Mitgliedstaaten davon überzeugen, das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zu ratifizieren und eine europäische Agentur für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die die harmonisierte Umsetzung dieser Rechte sicherstellt.

WASI fordert die Einbindung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) als verbindlichen Standard in das rechtliche Rahmenwerk der EU. Die allgemeinen Bemerkungen des CRPD sollen als maßgebliche Leitlinien zur Auslegung anerkannt werden. Dies soll im Einklang mit dem Beschluss vom 18. Juni 2020 zur Strategie der EU für Menschen mit Behinderungen nach 2020 geschehen und so die direkte Berufung durch europäische Bürger*innen mit Behinderungen ermöglichen.

WASI fordert die Abschaffung diskriminierender Schutzregime wie der Vormundschaft, die Menschen mit Behinderungen die rechtliche Handlungsfähigkeit verweigern, indem sie die Umsetzung neuer Modelle für unterstützte Entscheidungsfindung (Supported Decision-Making, SDM) unterstützen.

WASI fordert die sofortige Beendigung jeglicher Verwendung von europäischen Mitteln zur Finanzierung des Baus neuer geschlossener Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb der EU und in Drittländern.

Die Förderung und Durchsetzung von Inklusion in Deutschland kann durch verschiedene Maßnahmen und Strategien auf EU- und nationaler Ebene gestärkt werden. Hier sind einige Ansätze, wie die EU aktiv zur Verbesserung der Inklusion in Deutschland beitragen könnte:

WASI fordert:

- **Einführung verbindlicher EU-Richtlinien:** Die EU muss verbindliche Richtlinien zur Förderung der Inklusion verabschieden, die alle Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, verpflichten, bestimmte Standards einzuhalten. Diese Richtlinien könnten sich auf den Zugang zu Bildung, Arbeit, Gesundheit und öffentlicher Infrastruktur konzentrieren und explizit Barrierefreiheit und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sicherstellen.
- **Erweiterung der Anti-Diskriminierungsrichtlinie:** Die EU muss die bestehende Anti-Diskriminierungsrichtlinie erweitern, um stärkere und detailliertere Anforderungen für die Inklusion zu formulieren, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungen, öffentlichen Einrichtungen und dem Arbeitsmarkt.
- **Einführung eines EU-weiten Inklusionsmonitors:** Die EU soll einen Inklusionsmonitor einrichten, der regelmäßig die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen überwacht. Dieser Monitor könnte die Umsetzung von EU-Vorgaben prüfen und sicherstellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihren

Fähigkeiten oder ihrem Hintergrund, gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des öffentlichen Lebens haben.

- **Stärkung der Rolle der EU-Agentur für Grundrechte (FRA):** Die EU-Agentur für Grundrechte soll beauftragt werden, spezifische Berichte zur Inklusion in den Mitgliedstaaten zu erstellen. Diese Berichte können Lücken aufzeigen und gezielte Empfehlungen zur Verbesserung der Inklusion in Deutschland und anderen Ländern geben.

- **EU-Förderprogramme für Inklusionsprojekte:** Die EU muss gezielt Fördermittel für Projekte zur Förderung der Inklusion bereitstellen. Diese Mittel können für den Abbau von Barrieren in öffentlichen Einrichtungen, für inklusive Bildungsprogramme oder für die Unterstützung von Unternehmen verwendet werden, die Menschen mit Behinderungen einstellen.

- **Anreize für Unternehmen und Institutionen:** Die EU und auch Deutschland sollen Anreize für Unternehmen schaffen, die Maßnahmen zur Förderung der Inklusion umsetzen, beispielsweise durch steuerliche Vorteile oder Zugang zu speziellen Förderprogrammen.

- **Förderung inklusiver Bildung:** Die EU und auch Deutschland sollen Projekte und Programme unterstützen, die inklusive Bildung fördern. Dies könnte Schulungen für Lehrkräfte, die Anpassung von Lehrplänen und den Ausbau von barrierefreien Bildungseinrichtungen umfassen.

- **Inklusive Arbeitsmarktpolitik:** Die EU und auch Deutschland müssen Richtlinien und Förderprogramme zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt stärken. Dazu gehören auch Initiativen zur Förderung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz und zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen.

- **Best-Practice-Austausch:** Die EU soll den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Dies könnte durch Plattformen, Konferenzen und Partnerschaften geschehen, bei denen erfolgreiche Inklusionsstrategien vorgestellt und diskutiert werden.

- **EU-weite Inklusionskampagnen:** Die EU soll Kampagnen starten, die das Bewusstsein für die Bedeutung von Inklusion in allen Mitgliedstaaten schärfen. Diese Kampagnen können den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen von Inklusion hervorheben und positive Beispiele präsentieren.

- **Vertragsverletzungsverfahren:** Wenn Deutschland oder andere Mitgliedstaaten die EU-Vorgaben zur Inklusion nicht umsetzen, soll die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kann dann verbindliche Urteile fällen, die die Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen erzwingen.

- **Sanktionen bei Nichteinhaltung:** Die EU muss finanzielle Sanktionen oder andere Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten verhängen, die wiederholt gegen EU-Richtlinien zur Inklusion verstoßen.

- **Forschung zu Inklusion fördern:** Die EU und auch Deutschland sollen gezielt Forschungsprojekte finanzieren, die sich mit innovativen Ansätzen zur Förderung von Inklusion befassen. Dies kann beispielsweise die Entwicklung neuer Technologien für Barrierefreiheit oder die Untersuchung von effektiven politischen Maßnahmen zur Förderung der Inklusion umfassen.

- **Pilotprojekte und Modellregionen:** Die EU und auch Deutschland sollen Pilotprojekte und Modellregionen unterstützen, in denen innovative Inklusionsstrategien getestet und

weiterentwickelt werden. Erfolgreiche Modelle können dann auf andere Regionen in Deutschland und Europa übertragen werden.

- **Einbindung von NGOs und Interessenvertretungen:** Die EU und auch Deutschland sollen enger mit Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass deren Anliegen in die Politikgestaltung einfließen. Diese Zusammenarbeit kann helfen, Maßnahmen zu entwickeln, die direkt auf die Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten sind.

- **Unterstützung von Bürgerinitiativen:** Die EU und auch Deutschland sollen lokale und nationale Bürgerinitiativen zur Förderung der Inklusion unterstützen, indem sie finanzielle Mittel bereitstellen und den Austausch von Wissen und Ressourcen fördern

5. Europäische Zusammenarbeit und Einflussnahme

WAS! will eng mit anderen EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, um die besten Praktiken im Bereich Gewaltschutz, Gleichberechtigung und Inklusion zu teilen und umzusetzen.

WAS! sieht in der Zivilgesellschaft eine Schlüsselrolle zur Verwirklichung der Ziele unseres Parteiprogramms. Wir verpflichten uns, den Dialog mit NGOs, Menschenrechtsorganisationen und betroffenen Gemeinschaften zu intensivieren.

WAS! setzt sich für die Förderung von Forschung zu den Themen Gewalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein, um datenbasierte politische Entscheidungen zu unterstützen.

PARTEIPROGRAMM – weitere inhaltliche Ausrichtung

Die inhaltliche Ausrichtung von **WAS!** erfolgt anhand einer europäischen Sichtweise, da **WAS!** die Auffassung vertritt, dass Deutschland mit Europa einheitlich auftreten und agieren muss, um weiterhin ein wichtiger Wirtschaftsstandort zu bleiben und so den Lebensstandard für alle Einwohner:innen sichern zu können.

1. Wohlstand für Europa

Die EU ist durch gesellschaftlichen Fortschritt, ein weltweites Netzwerk und wirtschaftliche Integration zu einem der großen Wirtschaftsräume der Welt geworden, inkl. Stabilität, Frieden und Wohlstand.

Zukünftige Herausforderungen sind die Klimakrise, die soziale Spaltung der Gesellschaft innerhalb der EU, die Erneuerung der Wirtschaftsstruktur, das Finden neuer Innovationen, die Digitalisierung und der Umgang mit extremistischen Strömungen. Innerhalb der EU müssen diese Aufgaben gleichmäßig auf alle Mitgliedsstaaten verteilt werden.

WAS! will wirtschaftliches Wachstum, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit miteinander verbinden. Unsere Vorstellung umfasst staatliches Handeln, das sowohl Schutz bietet als auch Chancen schafft und gleichzeitig den wirtschaftlichen Fortschritt fördert. Unser Ziel ist es, langfristigen Wohlstand zu sichern, weshalb wir bei der Bewertung von Wachstum sowohl die natürlichen Grenzen als auch die Notwendigkeit einer gerechten und resilienten Gesellschaft berücksichtigen müssen.

WAS! legt einen Schwerpunkt auf die Förderung von Forschung und Innovation, da sie entscheidend für die Stärkung sowohl neuer als auch bestehender Industrien in Europa sind. Sie spielen eine zentrale Rolle dabei, globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Digitalisierung und gesundheitlichen Krisen zu begegnen.

WAS! fordert von den EU-Institutionen, ihre Kompetenzen zu sammeln und zu vernetzen und den Fokus darauf zu legen, die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu verhindern. Gleichzeitig soll der Lebensstandard in der EU beibehalten werden, um die physische und psychische Gesundheit der Bürger:innen zu gewährleisten. Hier gilt es, Lösungswege zu erarbeiten.

2. Grüne Wirtschaft

WAS! fordert die Einführung einer flächendeckenden CO₂-Bepreisung, die alle Wirtschaftsbereiche umfasst. Die Einnahmen sollen in grüne Investitionen fließen. Die EU soll sich zum Ziel setzen, bis 2030 20 % der Halbleiter in der EU herzustellen. Dies schließt Elektrolyte, Wechselrichter, Batterien und kritische Komponenten für Solarpaneele und Windturbinen mit ein. Klimaneutralität muss in der EU oberste Priorität haben.

WAS! fordert die Einführung von standardisierten Regeln zum Verbot von geplantem Produktverschleiß, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reduzierung von Ressourcenverschwendung.

WAS! unterstützt die Förderung nachhaltiger und langlebiger Technologien. Dazu gehört auch ein „Recht auf Reparatur“, sodass alle, die ihr Produkt selbst reparieren können, Zugang zu bezahlbaren Ersatzteilen und Reparaturinformationen erhalten. Die Herstellenden sollen verpflichtet werden, den ökologischen Fußabdruck von Produkten in deren Beschreibung zu veröffentlichen und die Lieferkette darzustellen.

3. Digitale Transformation

Die kontinuierliche Erforschung von Technologien ist wichtig für den Wirtschaftsstandort Europa. Unerlässlich ist die regelmäßige Anpassung der Gesetzgebung, um die Wahrung europäischer Werte zu gewährleisten, ohne die Zukunftsindustrien zu blockieren.

WAS! fordert eine Kontrollinstanz auf EU-Ebene, die sicherstellt, dass aktuelle und neue Technologien nicht gegen Grundrechte und Freiheiten verstoßen. Wichtig ist eine Überprüfung von KI-Systemen, um sicherzustellen, dass diese die Privatsphäre nicht verletzen oder diskriminierende Tendenzen erzeugen.

WAS! fordert eine Instanz zur Kontrolle der Sicherheit und des Schutzes der Benutzer:innen digitaler Technologien. Zudem muss sichergestellt werden, dass alle in Europa Zugang zu neuen Technologien erhalten. Ziel muss eine fördernde Gesetzgebung sein.

4. Europäische Investitionsprogramme

WAS! möchte, dass das Aufbau- und Resilienzprogramm fester Bestandteil der EU-Budgetverhandlungen wird. Dabei handelt es sich um das größte EU-Programm zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie von Sozial- und Umweltzielen. Wirtschaftliche Lieferketten werden hierdurch gestärkt und Anreize gesetzt, dass kritische Güter in der EU produziert und gelagert werden (re-shoring). So können globale Abhängigkeiten reduziert und die Autonomie der EU gestärkt werden.

WAS! sieht einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Hierfür erforderlich ist die Einführung eines „Small Business Acts for Europe“. Dieser könnte 25 % der öffentlichen Aufträge auf EU- und nationaler Ebene für kleine und mittlere Unternehmen vorsehen.

WAS! fordert, dass EU-weite Handelsabkommen die Einhaltung der Menschenrechte auch in Drittstaaten gewährleisten und überprüfen. Verstöße müssen geahndet und der Güterhandel eingestellt werden. Diese Gewährleistung soll durch stetige Überprüfung des Marktes und deren Produkte stattfinden, um auch Zwangsarbeit und Kinderarbeit besser zu kontrollieren.

5. Schutz kritischer Infrastrukturen

WAS! fordert, dass zur Kritischen Infrastruktur europäische Transportsysteme, Infrastruktur zur Abfallentsorgung und Wasserversorgung, das Gesundheitssystem und öffentliche Gesundheitsdienste, Energieversorgungsnetze, Häfen, Flughäfen, Kernkraftwerke, digitale Kommunikationsnetzwerke, Rechenzentren, Netzzkabel, Ackerland und Chemieanlagen gezählt werden.

WAS! fordert eine einheitliche juristische Basis für die EU, um ausländische Direktinvestitionen in kritische Infrastruktur zu verhindern, wenn eine Investition ein Sicherheitsrisiko für die europäische Wirtschaft darstellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die EU ihre notwendige Autonomie behält.

WAS! fordert die Einführung des Rechts für die EU, kritische Infrastruktur direkt zu erwerben. Dies soll für Objekte gelten, die an ausländische Käufer:innen verkauft werden sollen, wenn ein solcher Verkauf als Sicherheitsrisiko bewertet wird.

6. Zahlungsverkehr und Finanzdienstleistungen

WAS! fordert die Sicherstellung eines EU-weiten Marktgefüges, das mehrere preiswerte Zahlungsmethoden beinhaltet, welche den EU-Bürger:innen ohne hohe Transaktionsgebühren zur Verfügung stehen. Hierdurch soll eine Etablierung von einzelnen Anbietern mit exorbitanten Gebühren vermieden werden. Eine Marktdominanz einzelner Unternehmen muss unterbunden und die Gebühren für Transaktionen EU-weit festgelegt werden.

WAS! fordert den Erhalt des Bargelds. Bargeld soll als zentrales gesetzliches Zahlungsmittel in der europäischen Wirtschaft erhalten bleiben. Allerdings soll EU-weit die Höhe der Barzahlung limitiert werden, so dass Immobilientransaktionen und der Kauf von hochpreisigen Fahrzeugen und Luxusgütern mit Bargeld unterbunden werden, um Geldwäsche zu verhindern.

7. Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung

WAS! fordert gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung. Diese ist in der EU aufgrund der Steuerkonkurrenz zwischen Mitgliedstaaten weit verbreitet und ermöglicht es großen internationalen Unternehmen, Steuern zu umgehen, während kleine und mittelständische Unternehmen ihren fairen Anteil zahlen müssen. Durch eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen nationalen Behörden wird Vermögensungleichheit aufgedeckt, gegen Steuerhinterziehung gekämpft und der Strom illegaler Gelder aus dem Ausland nach Europa kann gestoppt werden.

WAS! fordert die Einführung eines zentralen Vermögensregisters. Ein EU-Finanzministerium soll die Verantwortung für dieses Projekt übernehmen, um die aktuellen Wissenslücken zur Verteilung des Vermögens zu schließen. Hierfür ist die Erstellung eines einheitlichen Registers aus unterschiedlichen Datenquellen erforderlich. Dieses Register soll weltweit, gerade im Bezug auf „Steuroasen“ mit anderen Registern abgeglichen werden.

WAS! möchte eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung. Dies kann durch die Verwendung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in der EU geschehen. Gewinne multinationaler Konzerne sollen anhand einer festgelegten Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Es soll eine Mindestkörperschaftssteuer festgelegt werden. Unternehmensgewinne aus Niedrigsteuerrändern sollten mit nationalen Zuschlagsteuern belangt werden, um ebenfalls auf die Mindestkörperschaftssteuer angehoben zu werden.

WAS! fordert die Etablierung und Durchsetzung von EU-Regeln zur Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Mitgliedstaaten müssen dazu verpflichtet werden, nationale Register zu führen, damit Immobilieninvestoren sich nicht hinter anonymen Tarnfirmen verstecken können.

8. Außenpolitik und Verteidigung

Die Europäische Union ist Träger des Friedensnobelpreises. Seit 2022 herrscht erneut ein Krieg auf dem europäischen Kontinent. Internationale Handelsbeziehungen sind teilweise instabil. Europa ist in der Pflicht, den inneren und äußeren Frieden zu gewährleisten. Die EU muss hier geschlossen auftreten und gemeinsam Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigungsfähigkeit von Europa ergreifen. Dies trägt zur Sicherheit, Vielfalt und dem Wohlstand für alle Einwohner:innen bei.

WAS! fordert die Fusion der Europäischen Verteidigungsagentur und der Verteidigungsindustriellen Elemente der Europäischen Kommission (z.B. GD DEFIS) zu einem Europäischen Verteidigungsministerium. Ziel ist die Entwicklung einer gemeinsamen EU-Verteidigungskapazität. Es können regionale Schwerpunkte geschaffen und Kompetenzen gebündelt werden, um effektiv die Verteidigungsfähigkeit der EU zu gewährleisten. Zudem muss ein politisches Lenkungsgremium etabliert werden, das die strukturierte, langfristige Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU koordiniert.

WAS! verlangt die Einrichtung einer europäischen zivilen und militärischen Abteilung für Katastropheneinsätze, um schnell und länderübergreifend bei allen Arten von Katastrophen und Unglücken agieren zu können.

WAS! fordert eine EU-weite koordinierte europäische Industrie für Rüstung. Jeder Mitgliedstaat muss seinen Beitrag in der Produktion beisteuern, um Europa weiterhin gegen geografische Angriffe zu schützen. Es muss ein EU-weiter Investitionsfonds zur Finanzierung aller Rüstungsausgaben durch Steuereinnahmen der EU eingeführt werden.

WAS! möchte den Ausbau des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu einem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union. So kann die EU geschlossen auftreten und effizient agieren. Das Ministerium kann Schlüsselaufgaben im Bereich der politischen (internationale Zusammenarbeit, Menschenrechte, Nachbarschaft und Erweiterung, humanitäre Hilfe) und der wissenschaftlichen Diplomatie (Klima und globale Gesundheit, Entwicklung einer EU-Weltraumstrategie und zivile Erforschung von Mars, Mond u.a.) erfüllen. An das Ministerium angeschlossen werden muss ein EU-Nachrichtendienst, um Informationen zu sammeln und zu verarbeiten.

WAS! fordert die Etablierung einer vereinten diplomatischen Vertretung der EU, die ihre Pluralität in Bezug auf Geschichte und Gegenwart berücksichtigt. Dies soll auf der Grundlage von Gleichberechtigung und Respekt geschehen. Ziel muss sein, sich von vergangenen paternalistischen und ausbeuterischen Erblasten zu lösen und Ressentiments entgegenzuwirken sowie ein vereintes Europa zu repräsentieren, das sich für Frieden, Gleichberechtigung und Inklusion einsetzt.

9. Neue Mitgliedsstaaten

Statt einer sofortigen Integration fordert **WAS!** eine stufenweise Eingliederung neuer Mitgliedstaaten. Dies muss auf Grundlage eines fairen, transparenten Prozesses erfolgen. Wenn Beitrittskandidaten Fortschritte bei der Umsetzung von Reformen zur Angleichung an das EU-Recht erreichen, erhalten sie schrittweise mehr Zugang zu EU-Ressourcen wie dem EU-Haushalt und der Beteiligung an EU-Institutionen. Diese Stufen können bei Rückschritten in den Reformen rückgängig gemacht werden.

Zudem fordert **WAS!** klare Regeln und Optionen für die Unterstützung von Nationen, die mit ausländischer Aggression konfrontiert sind. Dies gilt sowohl für Staaten, die der EU beitreten möchten, als auch für Drittländer. In diesem Kontext müssen von der EU langfristige politische, finanzielle und militärische Maßnahmen erarbeitet werden, um die Ukraine zu schützen und ihren Weg in Richtung EU-Beitritt zu sichern.

Die Mitgliedschaft potenzieller Beitrittskandidaten in anderen Rahmenorganisationen, wie der Europäischen Politischen Gemeinschaft oder dem Europarat sollten keine Alternative zur EU-Mitgliedschaft, sondern eine Ergänzung darstellen.

10. Entwicklungshilfe

Gemeinsam tragen die 27 Mitgliedsländer und Institutionen der Europäischen Union laut den OECD-Zahlen von 2022 115 Milliarden US-Dollar zur Entwicklungshilfe bei, doppelt so viel wie die Summe der amerikanischen Hilfe. Noch effektiver könnte diese in einer gemeinsamen Europäischen Entwicklungshilfeagentur gebündelt werden. So könnten Ziele effektiver und besser abgestimmt erreicht und die Hilfgelder optimal eingesetzt werden.

11. Lebenslanges Lernen für soziale Mobilität und Einkommenssicherheit

WAS! fordert die Möglichkeit zur kostenlosen und qualitativ hochwertigen Tagesbetreuung für jedes Kind, von Geburt an. Eine bessere Qualifizierung von Pädagog:innen und Einbindung dieser in das System ist hierfür zwingend erforderlich. Die Arbeitsbedingungen sollen durch eine Reform der Lehrer:innen- und Erzieher:innenausbildung sowie der attraktiven Gestaltung der Gehaltsstrukturen verbessert werden, die die wichtige Rolle der Pädagog:innen widerspiegeln.

WAS! setzt sich für die Entwicklung eines inklusiven und hochwertigen Bildungssystems ein, das gebührenfrei zugänglich ist und jedem Kind die Möglichkeit bietet, sein Potenzial zu entfalten. Dies kann durch zusätzliche pädagogische Unterstützung für Lehrkräfte und zusätzliche soziale Unterstützung für Kinder mit verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen erfolgen.

WAS! möchte ein Hochschulsystem, das auf niedrigen oder keinen Studiengebühren basiert und ausreichende finanzielle Unterstützung für alle Studierenden bietet, die diese benötigen, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

WAS! fordert die sinnvolle Vorbereitung junger Menschen auf das moderne Leben und den Arbeitsmarkt, indem interdisziplinäre Lehrpläne angeboten werden, die sich auf Schlüsselkompetenzen wie Englisch und MINT+K-Fächer konzentrieren. Zudem müssen digitale Kompetenz, politische Bildung und partizipative Fähigkeiten wie Inklusivität, Nachhaltigkeit, Geschlechtergleichheit, psychische Gesundheit, Medienkompetenz und

kritisches Denken in der Schule erworben werden. Es muss ein einheitliches europäisches Schul- und Berufsbildungssystem entwickelt werden, um Mobilität innerhalb der EU zu gewährleisten. Ziel ist der freie Zugang zu mehrsprachiger, flexibler, hochwertiger, inklusiver und international wettbewerbsfähiger Bildung für jedes Kind in Europa.

WASI fordert für alle Bürger:innen die Möglichkeit zum lebenslangen Lernen, um schnell auf Änderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können.

12. Gestaltung der Arbeitswelt

In Deutschland und Europa sind die durchschnittlichen Einkommen und die Arbeitsplätze ungleichmäßig verteilt. Zugleich sind Frauen zusätzlich weiterhin in gut bezahlten Arbeitsplätzen unterrepräsentiert und tragen die größere Last unbezahlter Haus- und Carearbeit. Es gibt viele offene Stellen, die aufgrund schlechter Arbeitsbedingungen unbesetzt bleiben, wobei Arbeitsrechte und -schutz in den Mitgliedstaaten ungleich durchgesetzt werden. Diese Ungleichheiten beeinträchtigen das Wohlergehen der Arbeitnehmer:innen und behindern die Schaffung von sozialem Zusammenhalt über Grenzen hinweg.

WASI fordert die Schaffung einer produktiven, fairen und sinnstiftenden Arbeitsumgebung für alle Bürger:innen, um die Entstehung einer europäischen Sozialunion zu etablieren, die alle Europäer:innen unterstützt und ihre Rechte garantiert. Die Nutzung von Technologien wie Automation, KI und grünen Technologien wird die Arbeitsproduktivität steigern, was zu neuen Arten von Arbeitsplätzen, höheren Löhnen und reduzierten Arbeitszeiten führt. Die Möglichkeit auf Homeoffice (remote work) soll das volle Potenzial des europäischen Arbeitsmarktes entfalten.

WASI fordert klar definierte Arbeitsrechte für faire Löhne und Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen, die Standards in der gesamten Europäischen Union harmonisieren.

Zur weiteren Harmonisierung des Arbeitsmarktes möchte **WASI** eine Beendigung der Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten, indem eine gemeinsame Mindeststeuergrundlage für die direkte Besteuerung in der EU definiert wird.

13. Schutz von Arbeitnehmer:innenrechten

WASI möchte eine Harmonisierung des europäischen Arbeitsrechts, inklusive eines standardisierten Musterarbeitsvertrags für die Europäische Union.

WASI fordert die Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in Verbindung mit der Einführung von ethischen Einstellungsrichtlinien und -grundsätzen. Dazu gehören ein Verbot missbräuchlicher Praktiken und Einstellungsgebühren sowie ein verbesserter Zugang zu Informationen für Arbeitnehmer:innen. Dies schließt Arbeits- und Gewerkschaftsrechte, Beschwerدهilfen und Rechtsbehelfsmechanismen ein.

WASI fordert die Durchsetzung des Schutzes der Rechte von Teilzeit-Arbeitnehmer:innen (Gig), indem Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sie entweder genauso zu schützen wie Vollzeit-Arbeitnehmer:innen oder ähnliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gesundheit, Rente und Arbeitslosigkeit einzuführen.

WAS! will die aktive Durchsetzung der Rechte der Arbeitnehmer:innen gemäß dem EU-„Blue Book“, indem ein europäischer Mechanismus zur Überwachung von Rechtsverletzungen am Arbeitsplatz geschaffen werden soll, sowohl für Staatsbürger:innen als auch für Migrant:innen.

WAS! möchte die Einführung eines geschützten Rechts, außerhalb der Arbeitszeiten offline zu sein sowie die Einführung besonderer Vorschriften, um das Recht der Telerarbeitenden auf Ruhepausen und geistiges Abschalten zu schützen.

WAS! fordert den Wunsch nach Arbeit im Homeoffice von Mitarbeiter:innen zu akzeptieren. Es sei denn, es kann ein vernünftiger und fairer Grund angegeben werden, warum dies nicht erfolgen sollte.

WAS! möchte die Demokratisierung der Arbeitsstätten durch die Schaffung einer europaweit harmonisierten Rechtsform für genossenschaftlich organisierte Unternehmen schaffen. Diese sollen administrative Unterstützung und Steuervergünstigungen erhalten. Dadurch wollen wir diese Rechtsform in strategisch wichtigen Wirtschaftssektoren fördern, um sicherzustellen, dass das Kapital im EU-Markt verbleibt.

WAS! fordert für börsennotierte Unternehmen eine Anpassung der Vorstandsboni an die tatsächliche wirtschaftliche Unternehmenssituation.

WAS! will die Förderung der Gewerkschaftsbildung. Das Recht auf kollektive Verhandlungen muss geschützt und Barrieren für das Entstehen neuer Gewerkschaften sowie anderer Formen der Mitarbeiter:innenvertretung beseitigt werden. Große Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, Arbeitnehmervertreter:innen an der Vorstandsarbeit zu beteiligen.

14. Gesundheitswesen

WAS! fordert die Harmonisierung von Präventionsprogrammen und Gesundheitssystemen durch die Europäische Gesundheitsunion. Die bereits in die Gesundheitssysteme integrierten digitalen Systeme müssen passender an den Bedürfnissen der Patient:innen ausgerichtet werden.

WAS! fordert eine einheitliche Bürgerversicherung für Deutschland, die in EU-weite Lösungen für Kapazitäten, Kosten und Erstattungen eingebunden wird, um sicherzustellen, dass alle Einwohner:innen Europas Zugang zu notwendiger Gesundheitsversorgung haben. Durch eine einheitliche Bürgerversicherung werden unnötige Verwaltungskosten abgebaut und die eingezahlten Beiträge stehen zu einem größeren Anteil für die eigentliche Gesundheitsversorgung zur Verfügung.

WAS! fordert die rechtliche Sicherheit und praktische Umsetzung von Abtreibungen in allen EU-Ländern, indem alle unnötigen Belastungen und Hindernisse für den Zugang zu und die Bereitstellung von Schwangerschaftsabbrüchen beseitigt werden.

WAS! möchte die Zurverfügungstellung aller Formen der Verhütung für alle Menschen, unabhängig ihres Alters, entweder kostenlos oder als Kassenleistung. Zudem muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (STIs), wie HIV-PrEP und anonyme Tests, für alle Menschen verfügbar, zugänglich und kostenlos sind.

WAS! befürwortet einen inklusiven, standardisierten, europaweiten Lehrplan für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRHR), der die Vielfalt sexueller und romantischer Orientierungen sowie Geschlechtsidentitäten widerspiegelt und den UNESCO-Richtlinien entspricht.

WAS! sieht die Notwendigkeit in der Errichtung eines hochqualifizierten schulischen Gesundheitssystems, um frühzeitig Symptome mentaler Belastungen zu erkennen. Zudem ist die Bereitstellung von Kinderschutzdiensten mit Fachleuten für psychische Gesundheit dringend erforderlich, um die Diskrepanz zwischen Kinderschutz und psychischer Gesundheitsversorgung zu überbrücken. Um die Betreuung und Heilung von Jugendlichen in Problemsituationen zu verbessern, sollen niedrigschwellige Dienste eingeführt werden, bei denen sich Jugendliche mit Fachleuten und Gleichaltrigen treffen können.

WAS! fordert Arbeitgeber:innen, Schulträger:innen und Ausbildungsinstitutionen auf, in die Reduzierung psychosozialer Risiken wie Stress, Gewalt und Belästigung zu investieren, indem diese in ihre Managementprotokolle integriert werden.

15. Regulierung der Sexarbeit

Durch die Entkriminalisierung der Sexarbeit in Deutschland, ist es zu einem starken Anstieg des Menschenhandels gekommen. Das ist menschenunwürdig. Zudem ist es in einer modernen Demokratie nicht hinnehmbar, dass Männer Frauen weiterhin „auf Bedarf“ kaufen und benutzen können. Dies vertieft das patriarchale Weltbild und trägt deutlich zu der hohen Zahl an Femiziden in Deutschland bei.

WAS! fordert für die Sexarbeiter:Innen, die tatsächlich freiwillig arbeiten, den Zugang zu sicheren Arbeitsorten, die Ausübung eines legalen Berufs und die Möglichkeit zum Abschluss einer Krankenversicherung zu gewährleisten. Allerdings soll die Bekämpfung von Gewalt und Menschenhandel im Vordergrund stehen.

Deshalb fordert **WAS!** ein Verbot der Sexarbeit mit Orientierung an den Regelungen des „Schwedischen Modells“. Es handelt sich hierbei um einen Ansatz zur Regulierung der Prostitution. Dieses Modell kriminalisiert nicht die Sexarbeiterinnen oder Sexarbeiter, sondern die Käufer von sexuellen Dienstleistungen. Ziel des Gesetzes ist es, die Nachfrage nach Prostitution zu verringern und so den Menschenhandel einzudämmen. Durch dieses Modell wird die Prostitution klar als eine Form der Gewalt gegen Frauen dargestellt, was der Auffassung von **WAS!** entspricht.

14. Wohnraum und Stadtentwicklung

WAS! fordert die Unterstützung und Finanzierung innovativer Wohnmodelle wie Co-Housing, Mietkauf- und lebenslange Mietprogramme, um die Konzentration von Immobilienvermögen zu verringern und finanzielle Hürden für das Wohneigentum zu senken.

WAS! fordert die Übernahme und strikte Durchsetzung von Richtlinien der WHO bezüglich der Belastung durch Luftverschmutzung und zur Verfügbarkeit von Grünflächen in Wohngebieten. Europäische Mittel zur Entwicklung grüner Infrastruktur, zur Verbesserung öffentlicher Räume und zur Verwirklichung der „15-Minuten-Stadt“ sollen zur Verfügung

gestellt werden, um Grundbedürfnisse und Dienstleistungen in allen Gemeinden durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar zu machen.

WAS! fordert die Schaffung erschwinglicher und zugänglicher lokaler Verkehrsmittel für alle Europäer:innen durch die Schaffung umfassender und zuverlässiger städtischer und suburbaner Schienennetze.

15. Verbesserung des Bahnverkehrs

WAS! fordert die Schaffung einer Europäischen Transportagentur mit beratender gesetzgeberischer Zuständigkeit und finanziellen Ressourcen, um Verantwortung auf europäische Ebene zu verlagern. Die ETA soll Investitionen in grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur und Hochgeschwindigkeitsnetze in ganz Europa überwachen und bestehende Lücken der Schienenverbindungen schließen.

WAS! fordert die Etablierung eines umfassenden Hochgeschwindigkeits-Schienennetzes, das alle Städte der EU mit mehr als 100.000 Einwohner:innen verbindet. Dies soll Hochgeschwindigkeits- und Nachtzüge umfassen und zu einer erhöhten individuellen Freiheit und Komfort, Klimaresilienz, öffentlicher Gesundheit und wirtschaftlichem Wohlstand beitragen. Zudem soll die ETA, Innovation und Nachhaltigkeit in der Luftfahrt- und Schifffahrtsindustrie vorantreiben.

16. Digitale Verwaltung

WAS! fordert den Übergang zu papierlosen Prozessen sowohl in den EU-Institutionen als auch in den Mitgliedstaaten, wo es angebracht ist. Dabei sollen harmonisierte Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)-Standards angewendet und Dienste, die auf verschiedenen Geräten einfach zugänglich sind, bereitgestellt werden.

17. Europäische Sozialunion

WAS! fordert die Entwicklung hin zu einer echten europäischen Sozialunion. Dies soll im Zuge der Einrichtung eines neuen EU-Finanzministeriums als koordinierender Institution geschehen. Der Haushalt soll vornehmlich darauf ausgerichtet sein, strategische Investitionen zu tätigen, soziale Ungleichgewichte anzugehen und vor wirtschaftlichem Abschwung zu schützen.

WAS! möchte die Schaffung von Anreizen für die Mitgliedstaaten, um die Anzahl der Steuerausnahmen zu reduzieren und dafür niedrigere Einkommensteuersätze anzusetzen und so die Anzahl der Steuern zu verringern. Dies soll das Steuersystem vereinfachen. Zudem erforderlich ist eine Harmonisierung der Besteuerungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, damit Menschen weniger Hindernisse für die Arbeit und das Leben in verschiedenen europäischen Ländern haben.

WAS! fordert die Durchsetzung regionaler Mindestlohnstandards. Dies soll in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten oder eines hohen Maßes an gewerkschaftlicher Abdeckung geschehen, um sicherzustellen, dass das Europäische Grundeinkommen nicht ausgenutzt werden kann.

WAS! möchte ein Europäisches Grundeinkommen (EBI). Dies soll auf der Grundlage einer negativen Einkommensteuer berechnet werden, bei der Personen, die unter einer bestimmten Einkommensschwelle liegen, Zahlungen erhalten, anstatt Steuern zu zahlen. Dies schafft ein Sicherheitsnetz und fördert Beschäftigung, was Menschen dabei unterstützt, Armutsfallen zu entkommen. Die rechtliche Grundlage für das Europäische Grundeinkommen ist bereits für alle Mitgliedstaaten durch den Vertrag über die Schaffung einer gemeinsamen EU-Steuergrundlage für direkte Steuern geschaffen. Dabei sollten EU-weite Mindesteffektivsätze für Schenkungs-, Erbschafts- und Vermögensbesteuerung unter Verwendung des Europäischen Zentralen Vermögensregisters mit einbezogen werden.

WAS! fordert die Angleichung sozialer Systeme in der gesamten EU, indem Regelungen für Renten, Krankenurlaub, Arbeitslosenversicherung und Kinderbetreuung harmonisiert werden. Dabei muss die Kinderbetreuung für alle sichergestellt werden. Rentenansprüche müssen zwischen den Mitgliedstaaten übertragbar sein.

18. Das Asylrecht

WAS! fordert die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems mit einem einheitlichen Asylverfahren, das die Würde und Rechte der Asylsuchenden achtet, respektiert und gleichzeitig die soziale Integration und Zusammenarbeit fördert.

WAS! unterstützt dezentrale Asylverfahren. Zuflucht und Schutz für Geflüchtete gemäß der Genfer Konvention müssen eingehalten werden. Das Wohlergehen der Geflüchteten sowie die Einhaltung der Menschenrechte müssen gewährleistet sein. Hierzu fordert **WAS!** den verstärkten Einsatz internationaler Instrumente wie das Globale Flüchtlingsforum und die konstruktive Zusammenarbeit mit Drittländern, dem UNHCR, Wissenschaftlern und anderen freiwilligen Geflüchtetenorganisationen an Zielorten, wo Integrationsbemühungen während des Asylverfahrens möglich sind. Asylanträge sollen nicht an entlegene Orte oder gar Drittländer ausgelagert, sondern innerhalb der EU bearbeitet werden.

WAS! fordert die Einrichtung regulärer Wege in die EU sowie eine Vereinfachung des Visumverfahrens, die Bereitstellung humanitärer Visa und die faire Verteilung der Geflüchteten innerhalb der EU, um die massiven Verluste an Menschenleben im Mittelmeer und im Atlantik zu beenden.

Asylbewerber:innen sollen bei ihrer Ankunft in offenen Registrierungszentren an den EU-Grenzen registriert und zügig über das Verfahren informiert werden. Dort sollen eine effiziente Erstdokumentation, ein Sicherheitscheck und medizinische Kontrollen stattfinden.

WAS! fordert die Schaffung einer einheitlichen, EU-weiten Datenbank, die gewährleistet, dass alle Asylbewerber:innen so schnell wie möglich in ihre endgültigen Mitgliedstaaten überstellt werden. Die Verfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden und den Schutz von Personen in prekären Situationen zu gewährleisten. Dies bezieht (unbegleitete) Minderjährige, schwangere Frauen und Menschen mit Behinderungen, die während des gesamten Asylverfahrens, insbesondere bei der Ankunft, identifiziert werden und angemessene Unterstützung erhalten sollen, mit ein. Für unbegleitete minderjährige Asylbewerber:innen müssen ab dem Zeitpunkt der Identifikation Vormunde oder speziell geschulte Assistent:innen zur Verfügung stehen. Die Inhaftierung von Asylbewerber:innen soll stets das letzte Mittel sein, nachdem alle anderen Alternativen ausgeschöpft wurden.

WAS! fordert die Erlaubnis für Asylbewerber:innen, vom ersten Tag an zu arbeiten. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitserlaubnis immer für einen ausreichenden Zeitraum erteilt wird, um eine sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen.

WAS! fordert die Zusammenführung von Asylbewerber:innen mit ihren Familien so schnell wie möglich nach ihrer Ankunft. Das Recht auf Familienzusammenführung soll gemäß der Richtlinie zur Familienzusammenführung (2003/86/EG) für Geflüchtete und Begünstigte von subsidiärem Schutz gewährleistet sein.

WAS! fordert die Festlegung einer Asylbewerber:innenquote für jeden Mitgliedstaat anhand wichtiger Indikatoren wie dem BIP und der Bevölkerungsdichte. Das Prinzip der Ersteinreise muss abgeschafft werden.

WAS! fordert die Durchsetzung der Erfüllung dieser Maßnahmen mit Hilfe eines robusten Sanktionensystems gegen Mitgliedstaaten, die sich den Maßnahmen verweigern.

WAS! fordert bei allen Rückübernahmeabkommen der Union die Wahrung der Menschenrechte einzuhalten. Gleichzeitig lehnen wir Abkommen mit autoritären Regimen ab. Partnerschaften mit Drittländern für koordinierte Rückführungen sollen Vorrang erhalten, wenn sie im Rahmen eines respektvollen und für beide Seiten vorteilhaften Rückführungsprozesses und in Verbindung mit der gesetzlichen Migrationspolitik stehen.

WAS! fordert die Anpassung des derzeitigen EU-Rahmens, um die Anerkennung einer rechtsverbindlichen Definition von Klima-Geflüchteten zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass der Begriff im Rahmen internationalen Rechts aufgenommen wird.

WAS! möchte die Einführung eines europäischen Migrationskodex, der neue legale Wege für alle Lohn- und Qualifikationsstufen schafft, um dem Arbeitskräftemangel in einer alternden Gesellschaft zu begegnen. Dabei fordert **WAS!** die Vereinfachung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten, die nicht in der EU erarbeitet wurden, um so neue Perspektiven für internationale Studierende, Forschende und andere Fachkräfte zu ermöglichen sowie das Hinzufügen von Englisch als Amtssprache, um die Integration zu erleichtern.

19. Pressefreiheit sowie Sicherheit und Schutz von Journalist:innen

WAS! fordert die Verabschiedung solider Anti-SLAPP-Gesetze (Strategic Lawsuit Against Public Participation), um unbegründete Klagen gegen Journalist:innen zu verhindern und so Journalist:innen und kritische Berichterstattung zu schützen. Im Anklagefall sind für sie sofortige Hilfe, einschließlich Rechtsbeistand, vorübergehenden Wohnortwechsel oder Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes erforderlich. Nur so können Whistleblower geschützt werden, die benötigt werden, um Missstände aufzudecken.

20. Europäische Rundfunk und Fernsehanstalten

WAS! möchte den Aufbau eines starken Netzwerks europäischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten fördern, um eine neutrale Berichterstattung über wichtige Belange der nationalen europäischen Politik zu gewährleisten. Grundlage sollen Erfahrungen von Unternehmen wie EBU, ARTE und 3sat bilden und als Forum für alle europäischen

Rundfunkanstalten zum Austausch von Informationen und „Best Practices“ dienen und gleichzeitig den Austausch von nationalen Inhalten erleichtern.

21. Transparenz und Sicherung einer neutralen Informationsbeschaffung

WAS! fordert die Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu öffentlichen Daten, welche Statistiken, Forschungsdaten, Geodaten und alle anderen Arten von öffentlichen Daten sowie Informationen über die Entscheidungsfindung auf allen Regierungsebenen innerhalb der EU z.B. Abstimmungsprotokolle, Debatten, Finanzinformationen und Entscheidungsprotokolle umfassen, sofern keine Ausnahmeregelung aus Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründen erforderlich ist.

WAS! möchte hierfür die Harmonisierung der Rechtsvorschriften, damit die in Handelsregistern der Mitgliedstaaten veröffentlichten Jahresberichte über private Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.

22. OpenSourceSoftware

WAS! fordert den Aufbau einer zentralen EU-weiten Plattform, die als Basis für verschiedene Anwendungen dient, z.B. in den Bereichen Verwaltung, Gesundheitswesen, Bildung und Justiz. Diese Plattform soll modular aufgebaut sein, damit sie an lokale Gegebenheiten angepasst werden kann. Hierdurch werden gemeinsame technische Standards geschaffen, die die Zusammenarbeit innerhalb der EU erleichtern. Datenschutz und Cybersicherheit sind dabei von zentraler Bedeutung. Die Entwicklung und Wartung der Software kann gemeinschaftlich erfolgen. Einzelne Softwarekomponenten können für alle Bürger:innen freigegeben werden, sowohl für private als auch für kommerzielle Zwecke. Die Haftung und Finanzierung für diese Open-Source Software-Komponenten kann auf diejenigen übertragen werden, die die Software kommerziell einsetzen. So kann ein finanziell nachhaltiges Ökosystem aufgebaut werden, das unsere Abhängigkeit von unsicheren, freiwilligen Bemühungen für wichtige Softwarebibliotheken und -infrastrukturen, die sowohl vom öffentlichen als auch vom privaten Sektor genutzt werden, verringert.

23. Stärkung der Euroregionen – föderales Europa

WAS! möchte die Euroregionen in einem föderalen Europa stärken. Dazu sollen mehrere Maßnahmen ergriffen werden, die auf einer besseren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration basieren. Euroregionen sind grenzüberschreitende Regionen, die über nationale Grenzen hinausgehen und darauf abzielen, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt zwischen verschiedenen Ländern und Regionen zu fördern. Hier stellen wir uns gemeinsame Wirtschaftsprojekte vor, die über EU-Fonds unterstützt werden können. Auch die digitale Vernetzung spielt eine entscheidende Rolle sowie die Schaffung einer länderübergreifenden Infrastruktur.

24. Klimaneutralität

WAS! fordert Maßnahmen, um europaweit Klimaneutralität zu gewährleisten. Hierfür müssen alle Mitgliedsstaaten bis 2040 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf Null senken. Die Gefahren und Bedrohungen, die von der Klimakrise ausgehen, sind unbestreitbar. Es gibt klare Belege dafür, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel zu einer Destabilisierung der Wettermuster und dem Zusammenbruch von Ökosystemen führt. Die menschlichen und wirtschaftlichen Kosten für die Anpassung an diese negativen Folgen steigen dabei exponentiell mit jedem zusätzlichen Grad der globalen Erwärmung.

WAS! fordert, das Pariser Abkommen von 2015 als Mindestanforderung umzusetzen. Alle Länder müssen sich verpflichten, die globale Erwärmung auf 2 °C zu begrenzen und 1,5 °C anzustreben.

WAS! fordert die Festlegung eines maximalen CO₂-Äquivalent-Budgets für die gesamte EU, um eine maximale Erwärmung von 1,5 °C zu erreichen. **WAS!** sieht hierzu die Etablierung von Förderprogrammen durch die Schaffung einer einheitlichen Klimainvestitionsplattform. Hierfür ist die Initiierung eines Gesetzespakets für den Klimanotstand erforderlich, um die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 2019 um 80 % zu reduzieren.

WAS! fordert die Ausweitung des Emissionshandelssystems auf negative Emissionen und eine Abdeckung von mindestens 90 % (2021 ca. 40 %) aller EU-Kohlenstoffemissionen unter einer einzigen Obergrenze. Die Subventionen für fossile Brennstoffe müssen beendet werden.

WAS! möchte die Prüfung von Ausgleichszahlungen an die Bürger:innen und Bürger, die EU-weit am meisten von der Klimakrise betroffen sind. Das kann in Form von „Kohlenstoffdividenden“ erfolgen, wie dies bereits in der Schweiz und Kanada praktiziert wird.

WAS! fordert die Stärkung des Hochwasserschutzes sowie die Koordinierung der Anpassungspläne in gefährdeten europäischen Küstengebieten.

WAS! möchte eine angemessene Ausweitung des europäischen Katastrophenschutzes und humanitärer Hilfe, um auf die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen vorbereitet zu sein. Finanziert werden kann dies über die Besteuerung von Kerosin und anderen fossilen Brennstoffen.

WAS! fordert die Regeneration natürlicher Ökosysteme, um klimaresistente Infrastrukturen zu schaffen.

WAS! möchte die Unterstützung effektiver grenzüberschreitender Pfand- und Leihsysteme für wiederverwendbare Verpackungen, Flaschen und Dosen, die in ganz Europa anerkannt werden.

WAS! fordert die Gewährleistung einer transparenten Berichterstattung über alle klimarelevanten externen Effekte von Produkten und Dienstleistungen, um die Verbraucher:innen in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen.

WAS! fordert die Schaffung eines EU-weiten Nachhaltigkeitsindex, ähnlich den bestehenden Indizes für die Effizienz von Haushaltsgeräten und Häusern, der den gesamten ökologischen Fußabdruck von Produkten berücksichtigt und ihn auf einer einfachen Skala bewertet, welche ihre Auswirkungen im Bezug auf ihre Nachhaltigkeit wiedergibt. **WAS!** fordert die

Durchsetzung der Verwendung dieses objektiven Nachhaltigkeitsindexes als eines der Kriterien für die Vergabe aller öffentlichen Aufträge in den Mitgliedstaaten.

WASI möchte eine Erweiterung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen um eine Endverbraucherkomponente. Diese soll Unternehmen dazu verpflichten, für einzelne Produkte und Dienstleistungen Transparenz in Bezug auf den Treibhausgas-Fußabdruck, die Recyclingfähigkeit, die Umweltauswirkungen und andere Metriken zu belegen.

WASI fordert die Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Bereiche der Politikgestaltung, um alle Aspekte der Klimakrise, die unser Leben beeinflussen, angemessen zu berücksichtigen. Hierfür muss die bereichsübergreifende Zusammenarbeit verbessert sowie die Verabschiedung klimarelevanter Rechtsvorschriften und Anwendung eines Risikomanagementansatzes in der Klimapolitik beschleunigt werden.

WASI fordert die Verpflichtung zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2040 (Energiesektor bis 2035). Schutz, Wiederherstellung und Wachstum natürlicher Kohlenstoffspeicher, die für die Erreichung dieses Ziels unerlässlich sind, sollen sichergestellt werden. Hierfür muss ein Biodiversitätsplan erstellt werden. **WASI** fordert die Auflegung eines europäischen Forschungsprogramms zu künstlichen und biologischen Methoden der Kohlenstoffbindung.

WASI fordert die Ersetzung der derzeitigen Subventionen für nicht nachhaltige Landwirtschaft hin zur Förderung der raschen Einführung bekannter oder in Entwicklung befindlicher umweltfreundlicher Praktiken (z.B. mehrjährige landwirtschaftliche Produktionssysteme und Polykulturen). Der Anbau von Pflanzenarten, die eine sehr hohe Kohlenstoffbindung pro Flächen- und Zeiteinheit aufweisen oder die Quelle nachhaltiger Rohstoffe für eine Vielzahl von Produkten sind, soll subventioniert werden.

25. CO₂-armer Verkehrssektor

WASI fordert die Stärkung und den Ausbau des Eisenbahnsystems in Europa, da mehr als 20 % der CO₂-Emissionen in der EU aus dem Verkehr stammen, sei es aus dem Straßenverkehr (72 % des Gesamtaufkommens) oder aus dem Luftverkehr (14 %). Die Bahninfrastruktur muss harmonisiert werden, insbesondere in Bezug auf das Europäische Zugsicherungssystem (ETCS), die Bahnsteighöhe, die Spurweite und die Zulassung von Schienenfahrzeugen. Dazu sind erhebliche EU-weite Investitionen und Subventionen auf allen Ebenen des Schienenverkehrs erforderlich. Dazu gehören integrierte Lang- und Mittelstreckennetze für den Güter- und Personenverkehr, ein europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz (HSR) sowie der regionale und lokale öffentliche Nahverkehr. Der nationale und internationale Nachtzugverkehr ist als bequeme Alternative zum Flugverkehr auszuweiten und zu verbessern.

WASI fordert die Abschaffung der Steuerbefreiungen für Flugzeugtreibstoff und verstärkte Anstrengungen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen im europäischen, internationalen und nationalen Luftverkehr bis 2040 durch den Beirat für Luftfahrt (ACARE).

WASI fordert die Umstellung der Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf Biokraftstoffe oder synthetische Kraftstoffe.

26. Erneuerbare Energiesysteme

WAS! fordert die Förderung von Veränderungen im Energieversorgungsmix und die Durchsetzung alternativer und kohlenstofffreier Energiequellen. Der Übergang zu einem nachhaltigen europäischen System und das Erreichen einer vollständigen Dekarbonisierung des Energiesystems soll bis 2035 abgeschlossen sein.

WAS! fordert den vollständigen Ausstieg aus der Kohleverbrennung bis 2030 und das Verbot neuer Genehmigungen für Bohrungen nach fossilen Brennstoffen und die sofortige Unterbindung von Flarings. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass 80 % aller bekannten fossilen Brennstoffreserven im Boden verbleiben. Die Werbung für Produkte aus fossilen Brennstoffen sollte ähnlich dem Beispiel der Zigarettenwerbung verboten werden.

WAS! möchte die Förderung eines diversifizierten Portfolios an erneuerbaren Energiequellen. Um einen Mix aus intermittierenden und sich gegenseitig ergänzenden nachhaltigen Energiequellen zu ermöglichen, sollte neben der Forschung zur Umwandlung von thermischer Meeresenergie, Gezeiten- und Wellenenergie, Restwärme aus der Industrie, Biomasse und neuen Konzepten für Solar- und Windenergie auch die Forschung im Bereich der geothermischen Energie gefördert werden.

WAS! fordert den Ausstieg aus der Atomenergie sowie die Entwicklung eines Konzepts zur Endlagerung der nuklearen Abfälle. **WAS!** lehnt den Weiterbetrieb der bestehenden Atomkraftwerke aufgrund der mangelnden Regelung der Endlagerung sowie der Gefahr von terroristischen Angriffen ab. Neue AKWs sind nicht zielführend, da die Kosten hierfür im Vergleich zu der Errichtung anderer Energiequellen viel zu hoch sind.

WAS! fordert den kurzfristigen Ersatz von Erdgas in privaten Haushalten durch so viel Biogas wie möglich. Biogas soll in der EU mit innovativen Methoden produziert und über die gleiche Gastransportinfrastruktur zu den Haushalten transportiert werden. Preisobergrenzen für EU-Biogas müssen etabliert werden.

27. Strommarkt

WAS! fordert eine Reform des Strommarkts. Ziel muss eine effektive Förderung für einen erfolgreichen Übergang zu erneuerbaren Energien sein. Drei Faktoren sind dabei entscheidend: Dezentralisierung (Neuverteilung und Fragmentierung von Erzeugungs- und Flexibilitätsressourcen), Digitalisierung (verbesserte Überwachung und Kontrolle) und Demokratisierung (mehr Energieressourcen auf Bürger:innen- und lokaler Ebene, die diese lokalen Akteur:innen befähigen, sich aktiver an den Energiesystemen zu beteiligen).

WAS! fordert die Beseitigung komplizierter regulatorischer Hürden bei der Erteilung von Genehmigungen für neue kohlenstoffarme Energieanlagen. Ein schneller Abschluss, der in der EU-Richtlinie vorgesehen ist, ist voranzutreiben.

WAS! fordert die Stärkung des öffentlichen Engagements, indem Gemeinden in die Lage versetzt werden, sich an der Entwicklung kohlenstoffarmer Energien zu beteiligen sowie eigene Anlagen genossenschaftlich zu erstellen und zu betreiben. Dies kann Aktivitäten wie die Erzeugung, den Verbrauch, die gemeinsame Nutzung und den Verkauf von Strom sowie das Angebot von Flexibilitätsdiensten durch Nachfragereaktions- und Speicherlösungen umfassen. Dies soll die Akzeptanz von Energiegemeinschaften fördern und die Integration der Bürger:innen in das Elektrizitätssystem als aktive Teilnehmer:innen vereinfachen.

28. Nachhaltige Gebäude

WAS! möchte die Förderung des Ersatzes einzelner mit fossilen Brennstoffen betriebener Heiz- und Kühlanlagen durch Alternativen wie erneuerbare elektrische Heizsysteme, Wärmepumpen und solare Warmwasserbereitung. Es muss ermöglicht werden, dass Eigentümer:innen von Wohn- und Bürogebäuden notwendige Investitionen tätigen können. Dazu muss die öffentliche Finanzierung harmonisiert und aufgestockt werden und eine direkte, zinsgünstige Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank angeboten werden.

WAS! Fordert die Festlegung von Standards für Niedrigstenergiegebäude für alle neuen Gebäude in der EU bis 2030 und Netto-Null-Emissionen für alle Gebäude (einschließlich des bestehenden Gebäudebestands) bis 2035.

29. Ökosysteme

Die Umweltkrise, mit der wir konfrontiert sind, geht über die Klimakrise hinaus. Sie umfasst die weit verbreitete Umweltverschmutzung, die Verarmung der biologischen Vielfalt und die Zerstörung unserer natürlichen Lebensräume.

WAS! fordert die Anpassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur an die Umweltwissenschaft, auch unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu Luftverschmutzung, Grünflächen in Wohngebieten, Chemikalien und Lärm sowie die Festlegung ehrgeiziger Ziele für alle Naturgebiete, die einer Wiederherstellung bedürfen. Die Verfolgung eines „One-Health-Konzepts“ durch die Einhaltung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation beinhaltet die Beibehaltung strenger Luftqualitätsnormen, die das Recht und die Freiheit aller Menschen, saubere Luft zu atmen, gewährleisten.

WAS! fordert die Durchsetzung eines umfassenden Verbots von Chemikalien, die nachweislich die Gesundheit von Mensch und Umwelt schädigen.

WAS! möchte die Einstellung des Einsatzes von Fanggeräten, die unerwünschte negative Auswirkungen auf die Ökosysteme haben, wie z.B. die Zerstörung von Korallen und der Fang unbeabsichtigter Arten (Beifang) und ein Verbot zerstörerischer Praktiken wie die Grundschleppnetzfisherei, beginnend in Meeresschutzgebieten (MPA). Schädliche Subventionen im Fischfang, insbesondere die Befreiung von der Kraftstoffsteuer, müssen abgeschafft werden.

WAS! fordert die Anpassung der Fangquoten an die Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES).

WAS! fordert die Unterstützung grüner wasserstoffbetriebener Fischereifahrzeuge, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Zudem fordert **WAS!** die Unterstützung starker Mechanismen und abschreckender Strafen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU). In diesem Zusammenhang ist auch eine wirksame Zusammenarbeit mit Drittländern zur Wiederherstellung der Meeresbestände von entscheidender Bedeutung.

WAS! möchte die Unterstützung nachhaltiger Aquakulturen. Hierfür ist eine Verstärkung der Rechtsvorschriften für die Aquakultur und ihre Abwässer und Abfälle erforderlich, um störende Nährstoffgradienten zu vermeiden und eine nachhaltige, kreislauforientierte und biodiversitätsfreundliche Form der Aquakultur zu fördern.

WAS! fordert die Schaffung eines Aktionsplans zur Förderung der nachhaltigen Produktion von Algen und zur Förderung der innovativen Verwendung von Produkten, die mit diesem Protein hergestellt werden. Europa verbraucht große Mengen an Algen, doch 97 % der weltweit produzierten Menge stammt aus Asien.

WAS! fordert die Wiederherstellung von Wäldern und damit die Förderung der natürlichen Kohlenstoffspeicherung durch verstärkte Bemühungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Die land- und forstwirtschaftlichen Praktiken müssen sich auf die Reduzierung von Emissionen und den Erhalt der Landschaft fokussieren. Dies hat zum Ziel, die Kohlenstoffvorräte in Europa auf ein vorindustrielles Niveau zu bringen und Wüstenbildung zu bekämpfen.

WAS! fordert die Überwachung des EU-Lebensmittelmarktes, denn bei Lebensmitteln handelt es sich um ein wesentliches Gut. Hierdurch sollen Verbraucher:innen geschützt und stabile und faire Preise für die Landwirte gewährleistet werden. Dabei soll ein Rahmen für faire Einzelhandelsverträge, ein Mechanismus für Lokal- und Direktverkaufsregelungen sowie verbesserte Antidumpingmaßnahmen geschaffen werden.

WAS! fordert die Unterstützung der Gründung lokaler landwirtschaftlicher Genossenschaften, um die Lebensmittelpreise zu stabilisieren, den Landwirten ein stabiles und faires Einkommen zu garantieren und die lokalen Versorgungsketten zu fördern.

WAS! fordert die Abschaffung der Subventionen für umweltschädliche landwirtschaftliche Praktiken und der Zahlungen pro Hektar Landbesitz. Diese Mittel sollen wünschenswerten landwirtschaftlichen Praktiken zugewiesen werden. Ziel ist die Umstellung auf ein Modell der regenerativen Landwirtschaft, bei dem nachhaltige und ökologische Lebensmittel, die Wiederherstellung der Bodengesundheit, die Reduzierung von Pestiziden, eine nachhaltige Wasser- und Bodennutzung, die Umkehrung des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Tierschutz stark gefördert werden. So soll zu einem nachhaltigen Verbrauchsniveau zurückgekehrt und gleichzeitig die Rentabilität der Landwirtschaftsbetriebe erhalten bleiben.

WAS! möchte die Forschung und Entwicklung für innovative, mit grüner Energie betriebene Anbausysteme wie vertikale Landwirtschaft und Hydrokulturen in städtischen Gebieten fördern, um eine nachhaltigere und kürzere Lebensmittelversorgungskette zu gewährleisten.

WAS! fordert die Einrichtung eines Fonds für den grünen Übergang in der Landwirtschaft, der es Landwirt:innen ermöglicht, zinsgünstige Darlehen und staatliche Haftung zu erhalten, um den Landwirt:innen die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern. Ziel ist die Förderung der Wiederherstellung von Lebensräumen, eine schonende und biodiversitätsfreundliche Landwirtschaft und der Ausschluss von Greenwashing-Maßnahmen.

WAS! unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, den Einsatz chemischer Pestizide bis 2030 um 50 % zu reduzieren und gleichzeitig die Verbreitung von Praktiken des integrierten Pflanzenschutzes (IMP) zu fördern, um den Bedarf an Pestiziden zu verringern und andere agrarökologische Praktiken zu unterstützen.

30. Ernährung

WAS! möchte die Umstellung auf eine gesunde Ernährung politisch fördern. Diese soll reich an pflanzlichen Lebensmitteln sein und weniger tierische Lebensmittel enthalten. Das wirkt sich positiv auf Gesundheit und Umwelt aus. Ein EU-Aktionsplan soll unser Lebensmittelsystem und unsere Gewohnheiten so gestalten, dass sie ernährungs- und umweltwissenschaftlichen Empfehlungen entsprechen, wie dies Dänemark kürzlich getan hat. Subventionen sollen auf die Erhöhung des pflanzlichen Anteils in der Nahrung abzielen.

WAS! fordert die Erhöhung der Mittel für Forschung und zur Entwicklung gesunder pflanzlicher Alternativen, da dieser Sektor im Vergleich zu den tierischen Alternativen nach wie vor weitgehend unterfinanziert ist.

WAS! fordert hierfür eine Neuausrichtung der Agrarpolitik, um Produkte mit einer guten CO2-Bilanz zu fördern. Die „EU-Schulprogramme für Obst, Gemüse und Milch“ und auch gesunder, pflanzlicher Alternativen zu Milch sollen ausgeweitet werden.

WAS! fordert eine EU-einheitliche und verbindliche Kennzeichnung von Lebensmitteln bezüglich der Herkunft und der Produktionsmethoden, auch für verarbeitete Lebensmittel und Mahlzeiten, die in öffentlichen Einrichtungen und Restaurants verkauft werden. Bei tierischen Erzeugnissen, einschließlich verarbeiteter Produkte, sollen Aufzucht-, Transport- und Schlachtbedingungen verpflichtend klassifiziert und gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für die Angabe des Nährwertes von Lebensmitteln.

WAS! fordert Angaben bei Textilien zur Nachhaltigkeit, Recyclingfähigkeit und Kreislaufwirtschaft, um Abfälle zu reduzieren, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern und Anreize für ökologische Designs zu schaffen. Die Lieferkette der Textilien soll für die Verbraucher:innen nachvollziehbar sein.

WAS! befürwortet die Einführung eines EU-weiten Gütesiegels (mit einem Punktesystem) für die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten, einschließlich Lebensmittel. Berücksichtigt werden sollen dabei Umweltparameter wie Kohlenstoffemissionen, Pestizideinsatz, Luftverschmutzung.

WAS! fordert die Abschaffung der Haltung von Tieren in Einzelkäfigen in der Landwirtschaft. Das Schreddern und Begasen männlicher Küken muss verboten werden. Die Geschlechtsbestimmung im Mutterleib wird bereits in einigen Mitgliedstaaten eingeführt.

WAS! fordert ein sofortiges Verbot des routinemäßigen Kupierens von Schweineschwänzen, das in den meisten Mitgliedstaaten auch 15 Jahre nach Inkrafttreten eines EU-weiten Verbots immer noch routinemäßig durchgeführt wird. Bei Nichtbeachtung sollen empfindliche Sanktionen verhängt werden.

WAS! fordert die Abschaffung der Langstreckentransporte von Tieren in Nicht-EU-Länder und Einführung strenger Grenzwerte innerhalb der EU, die sich an artspezifischen und wissenschaftlich begründeten Mindeststandards orientieren. Ziel muss ein strenges und transparentes Überwachungs- und Meldesystem sein, um Verstöße wirksam erkennen, verhindern und sanktionieren zu können.

WAS! Fordert die Einstellung der Pelzproduktion in der EU und ein Verbot der Einfuhr von Pelzprodukten aus Drittländern.

WAS! fordert ein Verbot der Zucht und Verwendung von Wildtieren zu Unterhaltungszwecken. Dies schließt die Verwendung in Zirkussen, Stierkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen und Aquarien/Delfinarien ein. Dabei soll eine Übergangsfrist gewährt werden, in der die Einrichtungen ihr Geschäft anpassen und die zu Unterhaltungszwecken verwendeten Wildtiere mit Auffangstationen zusammenbringen können.

WAS! möchte die Aufstockung der Mittel für die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen in der Medizin. Dazu soll ein Fahrplan mit klaren Zielen für die Verringerung, Verbesserung und Ersetzung von Tierversuchen aufgestellt werden. Tierversuche in der kosmetischen Industrie sollen verboten werden.

WAS! fordert die Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels in der EU. Eine EU-Datenbank für die obligatorische Registrierung (z.B. per Mikrochip) von Heimtieren soll eingeführt werden.

WAS! möchte die Regulierung des Handels mit exotischen Heimtieren durch eine EU-weite Positivliste. Dies dient dem Schutz der biologischen Vielfalt, der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit anderer Tiere. In der Liste soll genau festgelegt werden, welche Tierarten als Haustiere gehandelt werden dürfen.

31. Antibiotika

WAS! fordert die Entwicklung eines EU-weit verbindlichen und wissenschaftlich fundierten Systems für den Einsatz von Antibiotika in der Humanmedizin. Die Erstlinien-Therapie muss einheitlich für bestimmte Erkrankungen festgelegt werden. Dadurch wird der Einsatz von Antibiotika eingeschränkt in Fällen, in denen er nicht notwendig ist.

WAS! fordert die Schaffung von Anreizen, damit Antibiotika wieder in Europa produziert werden und so zuverlässig zur Verfügung stehen.

WAS! fordert die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung. Hierzu muss die intensive Tierhaltung abgeschafft werden. Eine größere Vielfalt an Tierrassen muss erhalten bleiben, um das Auftreten und die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und widerstandsfähigere Bestände aufzubauen.

32. EU-Emissionshandelssystem (ETS) in der Landwirtschaft

WAS! fordert, dass das EU-Emissionshandelssystem (ETS) auch die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und die Forstwirtschaft (LULUCF) einschließt. Dabei wird jeder Mitgliedstaat als einzelner Emittent behandelt. Die Kontrolle soll auf EU-Ebene durchgeführt werden, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigen und ihre Strategie verfolgen können.

WAS! fordert die Ausweitung des ETS-Systems auf die Tierhaltung, da auch die Verschmutzung dieses Sektors berücksichtigt werden muss. Hierfür muss eine Ausweitung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) auf alle Arten der industriellen Tierhaltung erfolgen. Dies bezieht sich auf die Betriebe, die eine von der Wissenschaft als relevant erachtete Anzahl von Tieren halten.

33. Transparenz , Überwachung und Berichterstattung

WAS! fordert die Einführung eines umfassenden Bewertungssystems für die Überwachung der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen, welches Gebiete aufzeigt, die eine Renaturierung benötigen. Alle EU-Gebiete müssen betrachtet und über eine interaktive Karte, die regelmäßig aktualisierte Daten enthält, dargestellt werden. Diese muss online öffentlich zugänglich sein.

Verpflichtung und Verantwortung

WAS! verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz in der Umsetzung der politischen Ziele. Wir werden regelmäßig Rechenschaft über unsere Fortschritte ablegen.

WAS! bindet aktiv alle Parteimitglieder in die Gestaltung und Umsetzung der Ziele und des politischen Lebens ein. Wir fördern die interne Diskussion und die aktive Weiterbildung zu unseren Kernthemen.

Das Engagement für Gewaltschutz, Kinderrechte, Gleichberechtigung und Inklusion sind die Kernthemen unserer Partei **WAS!**

Und somit eine fortlaufende Aufgabe, die ständige Aufmerksamkeit und Einsatz erfordert.

Dieses Parteiprogramm dient als Grundlage für die politischen Handlungen von **WAS!** und ist Ausdruck unserer festen Überzeugung, dass eine gerechtere und sicherere EU erforderlich ist, um die einzelnen Staaten und so auch Deutschland zu stabilisieren und den Wohlstand für alle zu sichern.

Wir bitten die Wählerinnen und Wähler um ihr Vertrauen, um diese Vision gemeinsam zu verwirklichen.



Joana Geertiens



Corinna Hufnagel